

# Amtsblatt der Europäischen Union

C 285



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

61. Jahrgang  
13. August 2018

Inhalt

## IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

### **Gerichtshof der Europäischen Union**

2018/C 285/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> . . . . .	1
---------------	--	---

## V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

### **Gerichtshof**

2018/C 285/02	Rechtssache C-557/15: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 21. Juni 2018 — Europäische Kommission/Republik Malta (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2009/147/EG — Erhaltung der wildlebenden Vogelarten — Fang und Haltung lebender Exemplare — Arten, die zur Familie der Finken gehören — Verbot — Nationale abweichende Regelung — Abweichungsbefugnis der Mitgliedstaaten — Voraussetzungen) . . . . .	2
2018/C 285/03	Rechtssache C-5/16: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 21. Juni 2018 — Republik Polen/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union (Nichtigkeitsklage — Beschluss [EU] 2015/1814 — Bestimmung der Rechtsgrundlage — Berücksichtigung der Wirkungen der Handlung — Fehlen — Art. 192 Abs. 1 AEUV — Art. 192 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c AEUV — Maßnahmen, welche die Wahl eines Mitgliedstaats zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung erheblich berühren — Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit — Art. 15 EUV — Befugnisse des Europäischen Rates — Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Folgenabschätzung) . . . . .	3

DE

2018/C 285/04	Rechtssache C-15/16: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 19. Juni 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Deutschland) — Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht/Ewald Baumeister (Vorlage zur Vorabentscheidung — Rechtsangleichung — Richtlinie 2004/39/EG — Art. 54 Abs. 1 — Tragweite der Pflicht der nationalen Finanzaufsichtsbehörden zur Wahrung des Berufsgeheimnisses — Begriff „vertrauliche Information“) . . . . .	3
2018/C 285/05	Rechtssache C-181/16: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 19. Juni 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Belgien) — Sadikou Gnandi/État belge (Vorlage zur Vorabentscheidung — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger — Richtlinie 2008/115/EG — Art. 3 Nr. 2 — Begriff des illegalen Aufenthalts — Art. 6 — Erlass einer Rückkehrentscheidung vor der Entscheidung über den Rechtsbehelf gegen die Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz durch die zuständige Behörde — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 18, Art. 19 Abs. 2 und Art. 47 — Grundsatz der Nichtzurückweisung — Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf — Erlaubnis zum Verbleib in einem Mitgliedstaat) . . . . .	4
2018/C 285/06	Rechtssache C-480/16: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 21. Juni 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret — Dänemark) — Fidelity Funds u. a. / Skatteministeriet (Vorlage zur Vorabentscheidung — Freier Kapital- und Zahlungsverkehr — Beschränkungen — Besteuerung von Dividenden, die an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren [OGAW] ausgeschüttet werden — Dividenden, die von in einem Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaften an gebietsfremde OGAW ausgeschüttet werden — Steuerbefreiung der von in einem Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaften an gebietsansässige OGAW ausgeschütteten Dividenden — Rechtfertigungsgründe — Ausgewogene Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten — Kohärenz des Steuersystems — Verhältnismäßigkeit) . . . . .	5
2018/C 285/07	Rechtssache C-543/16: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 21. Juni 2018 — Europäische Kommission / Bundesrepublik Deutschland (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 91/676/EWG — Art. 5 Abs. 5 und 7 — Anhang II Teil A Nrn. 1 bis 3 und 5 — Anhang III Nr. 1 Ziff. 1 bis 3 und Nr. 2 — Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen — Unzulänglichkeit der geltenden Maßnahmen — Zusätzliche Maßnahmen oder verstärkte Aktionen — Fortschreibung des Aktionsprogramms — Begrenzung des Ausbringens — Ausgewogene Düngung — Zeiträume des Ausbringens — Fassungsvermögen von Behältern zur Lagerung von Dung — Ausbringen auf stark geneigten landwirtschaftlichen Flächen und auf gefrorenen oder schneebedeckten Böden) . . . . .	6
2018/C 285/08	Rechtssache C-681/16: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 21. Juni 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Düsseldorf — Deutschland) — Pfizer Ireland Pharmaceuticals, Operations Support Group/Orifarm GmbH (Vorlage zur Vorabentscheidung — Geistiges und gewerbliches Eigentum — Patentrecht — Akte über den Beitritt zur Europäischen Union von 2003, 2005 und 2012 — Besonderer Mechanismus — Anwendbarkeit auf Paralleleinfuhren — Verordnung [EG] Nr. 469/2009 — Durch ein ergänzendes Schutzzertifikat in einem Mitgliedstaat geschütztes Erzeugnis, das vom Inhaber des Grundpatents in einem anderen Mitgliedstaat in den Verkehr gebracht wird — Erschöpfung von Rechten des geistigen und gewerblichen Eigentums — Kein Grundpatent in den neuen Mitgliedstaaten — Verordnung [EG] Nr. 1901/2006 — Verlängerung des Schutzzeitraums) . . . . .	7
2018/C 285/09	Rechtssache C-1/17: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 21. Juni 2018 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte d'appello di Torino — Italien) — Petronas Lubricants Italy SpA/Livio Guida (Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Verordnung [EG] Nr. 44/2001 — Zuständigkeit für individuelle Arbeitsverträge — Art. 20 Abs. 2 — Arbeitgeber, der vor den Gerichten des Mitgliedstaats verklagt wird, in dem er seinen Wohnsitz hat — Widerklage des Arbeitgebers — Bestimmung des zuständigen Gerichts) . . . . .	8
2018/C 285/10	Rechtssache C-20/17: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 21. Juni 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Kammergerichts Berlin — Deutschland) — Verfahren auf Antrag von Vincent Pierre Oberle (Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Verordnung [EU] Nr. 650/2012 — Art. 4 — Allgemeine Zuständigkeit eines Gerichts eines Mitgliedstaats für Entscheidungen in Erbsachen für den gesamten Nachlass — Nationale Regelung über die internationale Zuständigkeit für die Ausstellung nationaler Nachlasszeugnisse — Europäisches Nachlasszeugnis) . . . . .	8

2018/C 285/11	Rechtssache C-108/17: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 20. Juni 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Vilniaus apygardos administracinis teismas — Litauen) — „Enteco Baltic“ UAB/Muitinės departamentas prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos (Vorlage zur Vorabentscheidung — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 143 Abs. 1 Buchst. d und Art. 143 Abs. 2 — Befreiungen von der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr — Einfuhr, auf die eine innergemeinschaftliche Lieferung folgt — Voraussetzungen — Beweis für die Versendung oder Beförderung der Gegenstände in einen anderen Mitgliedstaat — Beförderung unter der Regelung der Aussetzung der Verbrauchsteuern — Übertragung der Befugnis, über die Gegenstände zu verfügen, auf den Erwerber — Steuerhinterziehung — Keine Pflicht der zuständigen Behörde, dem Steuerpflichtigen beim Einholen der Auskünfte zu helfen, die für den Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Befreiung erforderlich sind) . . . . .	9
2018/C 285/12	Rechtssache C-307/17: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 26. Mai 2017 — EUflight.de GmbH gegen TUIfly GmbH . . . . .	10
2018/C 285/13	Rechtssache C-311/17: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 29. Mai 2017 — Jeannine Wiczarkowicz gegen TUIfly GmbH . . . . .	11
2018/C 285/14	Rechtssache C-316/17: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 30. Mai 2017 — Rainer Hadamek u.a. gegen TUIfly GmbH . . . . .	11
2018/C 285/15	Rechtssache C-317/17: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 30. Mai 2017 — Gerhard Schneider und Christa Schneider gegen TUIfly GmbH . . .	11
2018/C 285/16	Rechtssache C-353/17: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 9. Juni 2017 — Iris Michardt und Detlef Michardt gegen TUIfly GmbH . . . . .	12
2018/C 285/17	Rechtssache C-354/17: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 9. Juni 2017 — Birgit Förg gegen TUIfly GmbH . . . . .	12
2018/C 285/18	Rechtssache C-355/17: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 9. Juni 2017 — Lutz Leupolt gegen TUIfly GmbH . . . . .	12
2018/C 285/19	Rechtssache C-356/17: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 9. Juni 2017 — Johannes Büker und Ursula Münsterteicher gegen TUIfly GmbH . . .	13
2018/C 285/20	Rechtssache C-357/17: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 9. Juni 2017 — Lydia Wiczorek und Paul Wiczorek gegen TUIfly GmbH . . . . .	13
2018/C 285/21	Rechtssache C-358/17: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 9. Juni 2017 — Walter Langguth und Elke Langguth gegen TUIfly GmbH . . . . .	13
2018/C 285/22	Rechtssache C-359/17: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 9. Juni 2017 — Marcel Lutz u. a. gegen TUIfly GmbH . . . . .	14
2018/C 285/23	Rechtssache C-360/17: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 9. Juni 2017 — Nicole Hofmann gegen TUIfly GmbH . . . . .	14
2018/C 285/24	Rechtssache C-361/17: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 9. Juni 2017 — Ole Feuser gegen TUIfly GmbH . . . . .	14
2018/C 285/25	Rechtssache C-362/17: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 9. Juni 2017 — Boris Feuser gegen TUIfly GmbH . . . . .	15
2018/C 285/26	Rechtssache C-394/17: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 30. Juni 2017 — Ines Ewen gegen TUIfly GmbH . . . . .	15
2018/C 285/27	Rechtssache C-403/17: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 4. Juli 2017 — Petra Nünemann gegen TUIfly GmbH . . . . .	15

2018/C 285/28	Rechtssache C-409/17: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 7. Juli 2017 — Barbara Yvette Müller u. a. gegen TUIfly GmbH . . . . .	16
2018/C 285/29	Rechtssache C-429/17: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 17. Juli 2017 — Bially e.a. gegen TUIfly GmbH . . . . .	16
2018/C 285/30	Rechtssache C-274/18: Vorabentscheidungsersuchen des Arbeits- und Sozialgerichts Wien (Österreich) eingereicht am 23. April 2018 — Minoo Schuch-Ghannadan gegen Medizinische Universität Wien .	16
2018/C 285/31	Rechtssache C-282/18 P: Rechtsmittel, eingelegt am 25. April 2018 von der The Green Effort Ltd gegen den Beschluss des Gerichts (Zweite Kammer) vom 23. Februar 2018 in der Rechtssache T-794/17, The Green Effort Ltd/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) . . . . .	17
2018/C 285/32	Rechtssache C-289/18: Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien (Österreich) eingereicht am 26. April 2018 — KAMU Passenger & IT Services GmbH gegen Türk Hava Yollari A.O. — T.H.Y. Turkish Airlines . . . . .	19
2018/C 285/33	Rechtssache C-299/18: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 2. Mai 2018 — Stefan Neldner gegen Eurowings GmbH . . . . .	19
2018/C 285/34	Rechtssache C-301/18: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Bonn (Deutschland) eingereicht am 4. Mai 2018 — Thomas Leonhard gegen DSL Bank . . . . .	20
2018/C 285/35	Rechtssache C-322/18: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien), eingereicht am 14. Mai 2018 — Schiaffini Travel SpA/Comune di Latina . . . . .	20
2018/C 285/36	Rechtssache C-324/18: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 15. Mai 2018 — Sicilville Srl/ Comune di Brescia . . . . .	21
2018/C 285/37	Rechtssache C-332/18 P: Rechtsmittel, eingelegt am 21. Mai 2018 von Mytilinaios Anonymos Etairia — Omilos Epicheiriseon gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 13. März 2018 in der Rechtssache T-542/11 RENV, Alouminion tis Ellados VEA/Europäische Kommission . . . . .	22
2018/C 285/38	Rechtssache C-333/18: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 23. Mai 2018 — Lombardi Srl/Comune di Auletta u. a. . . . .	23
2018/C 285/39	Rechtssache C-337/18: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 23. Mai 2018 — Via Lattea Srl u. a./Agenzia per le Erogazioni in Agricoltura (AGEA), Regione Veneto	23
2018/C 285/40	Rechtssache C-338/18: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 23. Mai 2018 — Cooperativa Novalat Srl u. a./Agenzia per le Erogazioni in Agricoltura (AGEA), Regione Veneto . . . . .	24
2018/C 285/41	Rechtssache C-339/18: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 23. Mai 2018 — Veneto Latte Srl u. a./Agenzia per le Erogazioni in Agricoltura (AGEA), Regione Veneto . . . . .	25
2018/C 285/42	Rechtssache C-347/18: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Milano (Italien), eingereicht am 28. Mai 2018 — Avv. Alessandro Salvoni/Anna Maria Fiermonte . . . . .	26
2018/C 285/43	Rechtssache C-352/18: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia de Reus (Spanien), eingereicht am 30. Mai 2018 — Jaime Cardus Suárez/Catalunya Caixa S.A. . . . .	26
2018/C 285/44	Rechtssache C-368/18: Vorabentscheidungsersuchen der Justice de paix du troisième canton de Charleroi (Belgien), eingereicht am 5. Juni 2018 — Frank Casteels/Ryanair DAC, vormals Ryanair Ltd	27
2018/C 285/45	Rechtssache C-369/18: Vorabentscheidungsersuchen der Justice de paix du troisième canton de Charleroi (Belgien), eingereicht am 5. Juni 2018 — Giovanni Martina/Ryanair DAC, vormals Ryanair Ltd . . . . .	28

2018/C 285/46	Rechtssache C-372/18: Vorabentscheidungsersuchen der Cour administrative d'appel de Nancy (Frankreich), eingereicht am 7. Juni 2018 — <i>Ministre de l'Action et des Comptes publics/Ehepaar Raymond Dreyer</i> . . . . .	29
2018/C 285/47	Rechtssache C-376/18: Vorabentscheidungsersuchen des Najvyšší súd Slovenskej republiky (Slowakei), eingereicht am 7. Juni 2018 — <i>Slovenské elektrárne, a.s. / Daňový úrad pre vybrané daňové subjekty</i> . . . . .	30
2018/C 285/48	Rechtssache C-384/18: Klage, eingereicht am 8. Juni 2018 — <i>Europäische Kommission/Königreich Belgien</i> . . . . .	31
2018/C 285/49	Rechtssache C-434/18: Klage, eingereicht am 29. Juni 2018 — <i>Europäische Kommission/Italienische Republik</i> . . . . .	31
<b>Gericht</b>		
2018/C 285/50	Rechtssache T-309/18: Klage, eingereicht am 17. Mai 2018 — <i>Adis Higiene/EUIPO — Farecla Products (G3 EXTRA PLUS)</i> . . . . .	33
2018/C 285/51	Rechtssache T-330/18: Klage, eingereicht am 23. Mai 2018 — <i>Carvalho u. a./Parlament und Rat</i> . . . . .	34
2018/C 285/52	Rechtssache T-337/18: Klage, eingereicht am 1. Juni 2018 — <i>Laboratoire Pareva/Kommission</i> . . . . .	36
2018/C 285/53	Rechtssache T-347/18: Klage, eingereicht am 1. Juni 2018 — <i>Laboratoire Pareva und Biotech3D/Kommission</i> . . . . .	37
2018/C 285/54	Rechtssache T-355/18: Klage, eingereicht am 8. Juni 2018 — <i>Spanien/Kommission</i> . . . . .	38
2018/C 285/55	Rechtssache T-374/18: Klage, eingereicht am 19. Juni 2018 — <i>Labiri/EWSA</i> . . . . .	38
2018/C 285/56	Rechtssache T-385/18: Klage, eingereicht am 25. Juni 2018 — <i>Aldi/EUIPO — Crone (CRONE)</i> . . . . .	39
2018/C 285/57	Rechtssache T-387/18: Klage, eingereicht am 25. Juni 2018 — <i>Delta-Sport/EUIPO — Delta Enterprise (DELTA SPORT)</i> . . . . .	40
2018/C 285/58	Rechtssache T-389/18: Klage, eingereicht am 21. Juni 2018 — <i>Nonnemacher/EUIPO — Ingram (WKU)</i> . . . . .	41
2018/C 285/59	Rechtssache T-390/18: Klage, eingereicht am 21. Juni 2018 — <i>Nonnemacher/EUIPO — Ingram (WKU WORLD KICKBOXING AND KARATE UNION)</i> . . . . .	41
2018/C 285/60	Rechtssache T-392/18: Klage, eingereicht am 28. Juni 2018 — <i>Innocenti/EUIPO — Gemelli (Innocenti)</i> . . . . .	42
2018/C 285/61	Rechtssache T-398/18: Klage, eingereicht am 25. Juni 2018 — <i>Pielczyk/EUIPO — Thalgo TCH (DERMAEPIL SUGAR EPIL SYSTEM)</i> . . . . .	43
2018/C 285/62	Rechtssache T-410/18: Klage, eingereicht am 4. Juli 2018 — <i>Silgan Closures und Silgan Holdings/Kommission</i> . . . . .	44



## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union***

(2018/C 285/01)

**Letzte Veröffentlichung**

ABl. C 276 vom 6.8.2018

**Bisherige Veröffentlichungen**

ABl. C 268 vom 30.7.2018

ABl. C 259 vom 23.7.2018

ABl. C 249 vom 16.7.2018

ABl. C 240 vom 9.7.2018

ABl. C 231 vom 2.7.2018

ABl. C 221 vom 25.6.2018

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

---

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 21. Juni 2018 — Europäische Kommission/Republik Malta

(Rechtssache C-557/15) <sup>(1)</sup>

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2009/147/EG — Erhaltung der wildlebenden Vogelarten — Fang und Haltung lebender Exemplare — Arten, die zur Familie der Finken gehören — Verbot — Nationale abweichende Regelung — Abweichungsbefugnis der Mitgliedstaaten — Voraussetzungen)*

(2018/C 285/02)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Mifsud-Bonnici und C. Hermes)

Beklagte: Republik Malta (Prozessbevollmächtigte: A. Buhagiar im Beistand von J. Bouckaert, advocaat, und L. Cassar Pullicino, avukat)

**Tenor**

1. Die Republik Malta hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 5 Buchst. a und e und Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten verstoßen, dass sie eine abweichende Regelung erlassen hat, die den Lebendfang von sieben Wildfinkenarten (Buchfink *Fringilla coelebs*, Bluthänfling *Carduelis cannabina*, Stieglitz *Carduelis carduelis*, Grünfink *Carduelis chloris*, Kernbeißer *Coccothraustes coccothraustes*, Girlitz *Serinus serinus* und Erlenzeisig *Carduelis spinus*) zulässt.
2. Die Republik Malta trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 7 vom 11.1.2016.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 21. Juni 2008 — Republik Polen/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union**

(Rechtssache C-5/16) <sup>(1)</sup>

*(Nichtigkeitsklage — Beschluss [EU] 2015/1814 — Bestimmung der Rechtsgrundlage — Berücksichtigung der Wirkungen der Handlung — Fehlen — Art. 192 Abs. 1 AEUV — Art. 192 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c AEUV — Maßnahmen, welche die Wahl eines Mitgliedstaats zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung erheblich berühren — Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit — Art. 15 EUV — Befugnisse des Europäischen Rates — Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Folgenabschätzung)*

(2018/C 285/03)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Parteien**

*Klägerin:* Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: B. Majczyna und K. Rudzińska im Beistand von I. Tatarewicz, Experte)

*Beklagte:* Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: A. Tamás und A. Pospíšilová Padowska), Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Simm, A. Sikora und K. Pleśniak)

*Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten:* Königreich Dänemark (Prozessbevollmächtigte: M. Wolff, J. Nymann-Lindgren und C. Thorning), Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze), Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: A. Gavela Llopis und M. A. Sampol Pucurull), Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: D. Colas, G. de Bergues, J. Traband, T. Deleuil und S. Ghiandoni), Königreich Schweden (Prozessbevollmächtigte: A. Falk, C. Meyer-Seitz, U. Persson, N. Otte Widgren und L. Swedenborg), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Herrmann, A. C. Becker, E. White und K. Mifsud-Bonnici)

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Republik Polen trägt die Kosten des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union.
3. Das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, das Königreich Spanien, die Französische Republik, das Königreich Schweden und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 98 vom 14.3.2016.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 19. Juni 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Deutschland) — Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht/Ewald Baumeister**

(Rechtssache C-15/16) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Rechtsangleichung — Richtlinie 2004/39/EG — Art. 54 Abs. 1 — Tragweite der Pflicht der nationalen Finanzaufsichtsbehörden zur Wahrung des Berufsgeheimnisses — Begriff „vertrauliche Information“)*

(2018/C 285/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesverwaltungsgericht

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Beklagter: Ewald Baumeister

Beteiligter: Frank Schmitt als Insolvenzverwalter der Phoenix Kapitaldienst GmbH

**Tenor**

1. Art. 54 Abs. 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates ist dahin auszulegen, dass weder alle Informationen, die das überwachte Unternehmen betreffen und von ihm an die zuständige Behörde übermittelt wurden, noch alle in der Überwachungsakte enthaltenen Äußerungen dieser Behörde, einschließlich ihrer Korrespondenz mit anderen Stellen, ohne weitere Voraussetzungen vertrauliche Informationen darstellen, die infolgedessen von der in dieser Vorschrift aufgestellten Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gedeckt sind. Als vertraulich einzustufen sind die den Behörden, die von den Mitgliedstaaten zur Erfüllung der in der Richtlinie vorgesehenen Aufgaben benannt wurden, vorliegenden Informationen, die erstens nicht öffentlich zugänglich sind und bei deren Weitergabe zweitens die Gefahr einer Beeinträchtigung der Interessen der natürlichen oder juristischen Person, die sie geliefert hat, oder der Interessen Dritter oder des ordnungsgemäßen Funktionierens des vom Unionsgesetzgeber durch den Erlass der Richtlinie 2004/39 geschaffenen Systems zur Überwachung der Tätigkeit von Wertpapierfirmen bestünde.
2. Art. 54 Abs. 1 der Richtlinie 2004/39 ist dahin auszulegen, dass die Vertraulichkeit von Informationen, die das überwachte Unternehmen betreffen und den von den Mitgliedstaaten zur Erfüllung der in der Richtlinie vorgesehenen Aufgaben benannten Behörden übermittelt wurden, zu dem Zeitpunkt zu beurteilen ist, zu dem diese Behörden ihre Prüfung im Rahmen der Entscheidung über den Antrag auf Zugang zu den betreffenden Informationen vornehmen müssen, unabhängig davon, wie sie bei ihrer Übermittlung an diese Behörden einzustufen waren.
3. Art. 54 Abs. 1 der Richtlinie 2004/39 ist dahin auszulegen, dass die den Behörden, die von den Mitgliedstaaten zur Erfüllung der in der Richtlinie vorgesehenen Aufgaben benannt wurden, vorliegenden Informationen, die möglicherweise Geschäftsgeheimnisse waren, aber mindestens fünf Jahre alt sind, aufgrund des Zeitablaufs grundsätzlich als nicht mehr aktuell und deshalb als nicht mehr vertraulich anzusehen sind, es sei denn, die Partei, die sich auf die Vertraulichkeit beruft, weist ausnahmsweise nach, dass die Informationen trotz ihres Alters immer noch wesentliche Bestandteile ihrer eigenen wirtschaftlichen Stellung oder der von betroffenen Dritten sind. Diese Erwägungen gelten nicht für die diesen Behörden vorliegenden Informationen, deren Vertraulichkeit aus anderen Gründen als ihrer Bedeutung für die wirtschaftliche Stellung der fraglichen Unternehmen gerechtfertigt sein könnte.

(<sup>1</sup>) ABl. C 111 vom 29.3.2016.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 19. Juni 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Belgien) — Sadikou Gnandi/État belge**

(Rechtssache C-181/16) (<sup>1</sup>)

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger — Richtlinie 2008/115/EG — Art. 3 Nr. 2 — Begriff des illegalen Aufenthalts — Art. 6 — Erlass einer Rückkehrentscheidung vor der Entscheidung über den Rechtsbehelf gegen die Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz durch die zuständige Behörde — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 18, Art. 19 Abs. 2 und Art. 47 — Grundsatz der Nichtzurückweisung — Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf — Erlaubnis zum Verbleib in einem Mitgliedstaat)**

(2018/C 285/05)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Conseil d'État (Staatsrat)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Sadikou Gnandi

Beklagter: État belge

**Tenor**

Die Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in Verbindung mit der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und im Licht des Grundsatzes der Nichtzurückweisung und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf, die in den Art. 18, 19 Abs. 2 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, ist dahin auszulegen, dass sie dem nicht entgegensteht, dass gegen einen Drittstaatsangehörigen, der internationalen Schutz beantragt hat, nach der Ablehnung dieses Antrags durch die zuständige Behörde oder zusammen mit der Ablehnung in einer einzigen behördlichen Entscheidung und somit vor der Entscheidung über den gegen diese Ablehnung eingelegten Rechtsbehelf eine Rückkehrentscheidung gemäß Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115 erlassen wird, sofern u. a. der betreffende Mitgliedstaat gewährleistet, dass alle Rechtswirkungen der Rückkehrentscheidung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf ausgesetzt werden, dass der Antragsteller während dieses Zeitraums in den Genuss der Rechte aus der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten kommen kann und dass er eine nach Erlass der Rückkehrentscheidung eingetretene Änderung der Umstände geltend machen kann, die im Hinblick auf die Richtlinie 2008/115, insbesondere ihren Art. 5, erheblichen Einfluss auf die Beurteilung seiner Situation haben kann; dies zu prüfen ist Sache des nationalen Gerichts.

<sup>(1)</sup> ABL C 191 vom 30.05.2016.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 21. Juni 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret — Dänemark) — Fidelity Funds u. a. / Skatteministeriet**

(Rechtssache C-480/16) <sup>(1)</sup>

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Freier Kapital- und Zahlungsverkehr — Beschränkungen — Besteuerung von Dividenden, die an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren [OGAW] ausgeschüttet werden — Dividenden, die von in einem Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaften an gebietsfremde OGAW ausgeschüttet werden — Steuerbefreiung der von in einem Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaften an gebietsansässige OGAW ausgeschütteten Dividenden — Rechtfertigungsgründe — Ausgewogene Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten — Kohärenz des Steuersystems — Verhältnismäßigkeit)**

(2018/C 285/06)

Verfahrenssprache: Dänisch

**Vorlegendes Gericht**

Østre Landsret

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerinnen: Fidelity Funds u. a.

Beklagter: Skatteministeriet

Beteiligte: NN (L) SICAV

**Tenor**

Art. 63 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der in den Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, wonach die von einer in diesem Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft an einen gebietsfremden Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) ausgeschütteten Dividenden dem Quellensteuerabzug unterliegen, während die an einen in diesem Mitgliedstaat ansässigen OGAW ausgeschütteten Dividenden davon befreit sind, sofern dieser Organismus eine Mindestausschüttung an seine Anteilsinhaber vornimmt oder technisch eine Mindestausschüttung ausweist und eine Steuer auf diese tatsächliche oder fiktive Mindestausschüttung zulasten seiner Anteilsinhaber einbehält.

<sup>(1)</sup> ABl. C 419 vom 14.11.2016.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 21. Juni 2018 — Europäische Kommission /  
Bundesrepublik Deutschland**

**(Rechtssache C-543/16) <sup>(1)</sup>**

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 91/676/EWG — Art. 5 Abs. 5 und 7 — Anhang II  
Teil A Nrn. 1 bis 3 und 5 — Anhang III Nr. 1 Ziff. 1 bis 3 und Nr. 2 — Schutz der Gewässer vor  
Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen — Unzulänglichkeit der geltenden  
Maßnahmen — Zusätzliche Maßnahmen oder verstärkte Aktionen — Fortschreibung des  
Aktionsprogramms — Begrenzung des Ausbringens — Ausgewogene Düngung — Zeiträume des  
Ausbringens — Fassungsvermögen von Behältern zur Lagerung von Dung — Ausbringen auf stark  
geneigten landwirtschaftlichen Flächen und auf gefrorenen oder schneebedeckten Böden)**

(2018/C 285/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Hermes und E. Manhaeve)

*Beklagte:* Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze und J. Möller)

*unterstützt durch:* Königreich Dänemark (Prozessbevollmächtigte: C. Thorning und M. Wolff)

**Tenor**

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 5 und 7 in Verbindung mit Anhang II Teil A Nrn. 1 bis 3 und 5 und Anhang III Nr. 1 Ziff. 1 bis 3 und Nr. 2 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 geänderten Fassung verstoßen, indem sie nicht zusätzliche Maßnahmen oder verstärkte Aktionen getroffen hat, sobald deutlich wurde, dass die Maßnahmen des deutschen Aktionsprogramms nicht ausreichen, und dieses Aktionsprogramm nicht überarbeitet hat.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 6 vom 9.1.2017.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 21. Juni 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Düsseldorf — Deutschland) — Pfizer Ireland Pharmaceuticals, Operations Support Group/Orifarm GmbH**

(Rechtssache C-681/16) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Geistiges und gewerbliches Eigentum — Patentrecht — Akte über den Beitritt zur Europäischen Union von 2003, 2005 und 2012 — Besonderer Mechanismus — Anwendbarkeit auf Paralleleinfuhren — Verordnung [EG] Nr. 469/2009 — Durch ein ergänzendes Schutzzertifikat in einem Mitgliedstaat geschütztes Erzeugnis, das vom Inhaber des Grundpatents in einem anderen Mitgliedstaat in den Verkehr gebracht wird — Erschöpfung von Rechten des geistigen und gewerblichen Eigentums — Kein Grundpatent in den neuen Mitgliedstaaten — Verordnung [EG] Nr. 1901/2006 — Verlängerung des Schutzzeitraums)*

(2018/C 285/08)

Verfahrenssprache: Deutschland

**Vorlegendes Gericht**

Landgericht Düsseldorf

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Pfizer Ireland Pharmaceuticals, Operations Support Group

Beklagte: Orifarm GmbH

**Tenor**

1. Die in Anhang IV Nr. 2 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, in Anhang V Nr. 1 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens und die Anpassungen der Verträge, auf denen die Europäische Union beruht, und in Anhang IV Nr. 1 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Besonderen bzw. Speziellen Mechanismen sind dahin auszulegen, dass sie es dem Inhaber eines in einem anderen Mitgliedstaat als den in diesen Beitrittsakten genannten neuen Mitgliedstaaten erteilten Ergänzenden Schutzzertifikats gestatten, sich der Paralleleinfuhr eines Arzneimittels aus diesen neuen Mitgliedstaaten zu widersetzen, wenn die Rechtsordnungen dieser neuen Mitgliedstaaten die Möglichkeit der Erlangung eines entsprechenden Schutzes nicht zum Zeitpunkt der Anmeldung des Grundpatents, sondern zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Grundpatentanmeldung und/oder der Beantragung des Ergänzenden Schutzzertifikats im Einfuhrmitgliedstaat vorsahen, so dass es für den Inhaber unmöglich war, in den Ausfuhrstaaten ein Patent und ein entsprechendes Ergänzendes Schutzzertifikat zu erlangen.
2. Die in Anhang IV Nr. 2 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, in Anhang V Nr. 1 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens und die Anpassungen der Verträge, auf denen die Europäische Union beruht, und in Anhang IV Nr. 1 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Besonderen bzw. Speziellen Mechanismen sind dahin auszulegen, dass sie auf die in Art. 36 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Kinderarzneimittel und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92, der Richtlinien 2001/20/EG und 2001/83/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 geregelte Verlängerung Anwendung finden.

<sup>(1)</sup> ABl. C 104 vom 3.4.2017.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 21. Juni 2018 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte d'appello di Torino — Italien) — Petronas Lubricants Italy SpA/Livio Guida**

(Rechtssache C-1/17) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Verordnung [EG] Nr. 44/2001 — Zuständigkeit für individuelle Arbeitsverträge — Art. 20 Abs. 2 — Arbeitgeber, der vor den Gerichten des Mitgliedstaats verklagt wird, in dem er seinen Wohnsitz hat — Widerklage des Arbeitgebers — Bestimmung des zuständigen Gerichts)*

(2018/C 285/09)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Corte d'appello di Torino

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Petronas Lubricants Italy SpA

Beklagter: Livio Guida

**Tenor**

Art. 20 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass er in einem Fall wie dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden dem Arbeitgeber das Recht einräumt, vor dem Gericht, bei dem die von einem Arbeitnehmer erhobene Klage selbst ordnungsgemäß anhängig ist, eine Widerklage zu erheben, die sich auf eine Forderungsabtretung stützt, die der Arbeitgeber und der ursprüngliche Forderungsinhaber vertraglich vereinbart haben, nachdem die Klage selbst erhoben worden war.

<sup>(1)</sup> ABl. C 112 vom 10.4.2017.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 21. Juni 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Kammergerichts Berlin — Deutschland) — Verfahren auf Antrag von Vincent Pierre Oberle**

(Rechtssache C-20/17) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Verordnung [EU] Nr. 650/2012 — Art. 4 — Allgemeine Zuständigkeit eines Gerichts eines Mitgliedstaats für Entscheidungen in Erbsachen für den gesamten Nachlass — Nationale Regelung über die internationale Zuständigkeit für die Ausstellung nationaler Nachlasszeugnisse — Europäisches Nachlasszeugnis)*

(2018/C 285/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Kammergericht Berlin

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Antragsteller: Vincent Pierre Oberle

**Tenor**

Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses ist dahin auszulegen, dass er einer Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren entgegensteht, die vorsieht, dass, auch wenn der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in diesem Mitgliedstaat hatte, dessen Gerichte ihre Zuständigkeit für die Ausstellung der nationalen Nachlasszeugnisse im Zusammenhang mit einem Erbfall mit grenzüberschreitendem Bezug behalten, wenn Nachlassvermögen auf dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats belegen ist oder der Erblasser dessen Staatsangehörigkeit besaß.

<sup>(1)</sup> ABl. C 112 vom 10.4.2017.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 20. Juni 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des  
Vilniaus apygardos administracinis teismas — Litauen) — „Enteco Baltic“ UAB/Muitinės  
departamentas prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos**

(Rechtssache C-108/17) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 143 Abs. 1  
Buchst. d und Art. 143 Abs. 2 — Befreiungen von der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr — Einfuhr, auf die  
eine innergemeinschaftliche Lieferung folgt — Voraussetzungen — Beweis für die Versendung oder  
Beförderung der Gegenstände in einen anderen Mitgliedstaat — Beförderung unter der Regelung der  
Aussetzung der Verbrauchsteuern — Übertragung der Befugnis, über die Gegenstände zu verfügen, auf  
den Erwerber — Steuerhinterziehung — Keine Pflicht der zuständigen Behörde, dem Steuerpflichtigen  
beim Einholen der Auskünfte zu helfen, die für den Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die  
Befreiung erforderlich sind)*

(2018/C 285/11)

Verfahrenssprache: Litauisch

**Vorlegendes Gericht**

Vilniaus apygardos administracinis teismas

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: „Enteco Baltic“ UAB

Beklagte: Muitinės departamentas prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos

**Tenor**

1. Art. 143 Abs. 1 Buchst. d und Art. 143 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2009/69/EG des Rates vom 25. Juni 2009 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer nicht allein deshalb ablehnen dürfen, weil infolge einer nach der Einfuhr eingetretenen Änderung der Umstände die in Rede stehenden Waren an einen anderen Steuerpflichtigen als den geliefert wurden, dessen Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer auf der Einfuhranmeldung angegeben war, obwohl der Importeur den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaats sämtliche Informationen über die Identität des neuen Erwerbers mitgeteilt hat, sofern nachgewiesen wird, dass die materiellen Voraussetzungen der Befreiung der nachfolgenden innergemeinschaftlichen Lieferung tatsächlich erfüllt sind.

2. Art. 143 Abs. 1 Buchst. d in Verbindung mit Art. 138 und Art. 143 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2006/112 in der durch die Richtlinie 2009/69 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass
- Dokumente, die die Beförderung von Gegenständen aus einem Steuerlager im Einfuhrmitgliedstaat nicht an den Erwerber, sondern in ein Steuerlager in einem anderen Mitgliedstaat bestätigen, als ausreichende Beweise für die Versendung oder Beförderung dieser Gegenstände in einen anderen Mitgliedstaat angesehen werden können;
  - Dokumente wie auf der Grundlage des am 19. Mai 1956 in Genf unterzeichneten Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr in der Fassung des Protokolls vom 5. Juli 1978 ausgestellte Beförderungsdokumente und elektronische Verwaltungsdokumente, die die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung begleiten, berücksichtigt werden können, um darzutun, dass die fraglichen Gegenstände zum Zeitpunkt der Einfuhr in einen Mitgliedstaat dazu bestimmt sind, gemäß Art. 143 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2006/112 in geänderter Fassung in einen anderen Mitgliedstaat versandt oder befördert zu werden, sofern diese Dokumente zu diesem Zeitpunkt vorgelegt werden und alle notwendigen Angaben enthalten. Diese Dokumente sind ebenso wie elektronische Bestätigungen der Lieferung der Gegenstände und die am Ende einer Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung ausgestellte Eingangsmeldung geeignet, darzutun, dass diese Gegenstände tatsächlich gemäß Art. 138 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112 in geänderter Fassung nach einem anderen Mitgliedstaat versandt oder befördert wurden.
3. Art. 143 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2006/112 in der durch die Richtlinie 2009/69 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die Behörden eines Mitgliedstaats einem Importeur das in dieser Bestimmung vorgesehene Recht auf Befreiung von der Mehrwertsteuer für die Einfuhren von Gegenständen, die er in diesen Mitgliedstaat vorgenommen hat und auf die eine innergemeinschaftliche Lieferung folgte, nicht mit der Begründung verweigern dürfen, dass diese Gegenstände nicht unmittelbar dem Erwerber übergeben wurden, sondern von Transportunternehmen und Steuerlagern, die dieser benannt hat, übernommen wurden, wenn die Befugnis, wie ein Eigentümer über diese Gegenstände zu verfügen, vom Importeur auf den Erwerber übertragen wurde. In diesem Rahmen ist der Begriff „Lieferung von Gegenständen“ im Sinne von Art. 14 Abs. 1 dieser Richtlinie in geänderter Fassung genauso auszulegen wie im Kontext von Art. 167 dieser Richtlinie in geänderter Fassung.
4. Art. 143 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2006/112 in der durch die Richtlinie 2009/69 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er einer Verwaltungspraxis entgegensteht, wonach unter Umständen wie denen des Ausgangsrechtsstreits das Recht auf Befreiung von der Mehrwertsteuer dem gutgläubigen Importeur versagt wird, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung der nachfolgenden innergemeinschaftlichen Lieferung wegen einer vom Erwerber begangenen Steuerhinterziehung nicht erfüllt sind, es sei denn, dass der Importeur nachweislich wusste oder hätte wissen müssen, dass der Umsatz im Zusammenhang mit einer vom Erwerber begangenen Steuerhinterziehung stand, und er nicht alle ihm zur Verfügung stehenden zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um seine Beteiligung an dieser Steuerhinterziehung zu verhindern. Aufgrund der bloßen Tatsache, dass der Importeur und der Erwerber elektronische Kommunikationsmittel benutzt haben, kann nicht vermutet werden, dass der Importeur wusste oder wissen konnte, dass er sich an einer solchen Steuerhinterziehung beteiligte.
5. Art. 143 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2006/112 in der durch die Richtlinie 2009/69 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die zuständigen nationalen Behörden, wenn sie die Übertragung der Befugnis prüfen, wie ein Eigentümer über Gegenstände zu verfügen, nicht verpflichtet sind, Auskünfte einzuholen, die nur Behörden erteilt werden.

(<sup>1</sup>) ABl. C 161 vom 22.5.2017.

Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 26. Mai 2017 — EUflight.de GmbH gegen TUIfly GmbH

(Rechtssache C-307/17)

(2018/C 285/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Hannover

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* EUflight.de GmbH

*Beklagte:* TUIfly GmbH

Die Rechtssache wurde mit Beschluss des Gerichtshofs vom 8. Mai 2018 im Register des Gerichtshofs gestrichen.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 29. Mai 2017 — Jeannine Wiczarkowicz gegen TUIfly GmbH**

**(Rechtssache C-311/17)**

(2018/C 285/13)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Hannover

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Jeannine Wiczarkowicz

*Beklagte:* TUIfly GmbH

Die Rechtssache wurde mit Beschluss des Gerichtshofs vom 8. Mai 2018 im Register des Gerichtshofs gestrichen.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 30. Mai 2017 — Rainer Hadamek u.a. gegen TUIfly GmbH**

**(Rechtssache C-316/17)**

(2018/C 285/14)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Hannover

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Rainer Hadamek, Heike Hadamek, Florian Hadamek, Carina Hadamek

*Beklagte:* TUIfly GmbH

Die Rechtssache wurde mit Beschluss des Gerichtshofs vom 17. Mai 2018 im Register des Gerichtshofs gestrichen.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 30. Mai 2017 — Gerhard Schneider und Christa Schneider gegen TUIfly GmbH**

**(Rechtssache C-317/17)**

(2018/C 285/15)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Hannover

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Gerhard Schneider, Christa Schneider

*Beklagte:* TUIfly GmbH

Die Rechtssache wurde mit Beschluss des Gerichtshofs vom 17. Mai 2018 im Register des Gerichtshofs gestrichen.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 9. Juni 2017 — Iris Michardt und Detlef Michardt gegen TUIfly GmbH**

**(Rechtssache C-353/17)**

(2018/C 285/16)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Hannover

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Iris Michardt, Detlef Michardt

*Beklagte:* TUIfly GmbH

Die Rechtssache wurde mit Beschluss des Gerichtshofs vom 17. Mai 2018 im Register des Gerichtshofs gestrichen.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 9. Juni 2017 — Birgit Förg gegen TUIfly GmbH**

**(Rechtssache C-354/17)**

(2018/C 285/17)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Hannover

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Birgit Förg

*Beklagte:* TUIfly GmbH

Die Rechtssache wurde mit Beschluss des Gerichtshofs vom 28. Mai 2018 im Register des Gerichtshofs gestrichen.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 9. Juni 2017 — Lutz Leupolt gegen TUIfly GmbH**

**(Rechtssache C-355/17)**

(2018/C 285/18)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Hannover

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Lutz Leupolt

*Beklagte:* TUIfly GmbH

Die Rechtssache wurde mit Beschluss des Gerichtshofs vom 28. Mai 2018 im Register des Gerichtshofs gestrichen.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 9. Juni 2017 — Johannes Büker und Ursula Münsterteicher gegen TUIfly GmbH**

**(Rechtssache C-356/17)**

(2018/C 285/19)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Hannover

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Johannes Büker, Ursula Münsterteicher

*Beklagte:* TUIfly GmbH

Die Rechtssache wurde mit Beschluss des Gerichtshofs vom 17. Mai 2018 im Register des Gerichtshofs gestrichen.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 9. Juni 2017 — Lydia Wieczorek und Paul Wieczorek gegen TUIfly GmbH**

**(Rechtssache C-357/17)**

(2018/C 285/20)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Hannover

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Lydia Wieczorek, Paul Wieczorek

*Beklagte:* TUIfly GmbH

Die Rechtssache wurde mit Beschluss des Gerichtshofs vom 17. Mai 2018 im Register des Gerichtshofs gestrichen.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 9. Juni 2017 — Walter Langguth und Elke Langguth gegen TUIfly GmbH**

**(Rechtssache C-358/17)**

(2018/C 285/21)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Hannover

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Walter Langguth, Elke Langguth

*Beklagte:* TUIfly GmbH

Die Rechtssache wurde mit Beschluss des Gerichtshofs vom 28. Mai 2018 im Register des Gerichtshofs gestrichen.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 9. Juni 2017 — Marcel Lutz u. a. gegen TUIfly GmbH**

**(Rechtssache C-359/17)**

(2018/C 285/22)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Hannover

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Marcel Lutz, Janine Lutz, Michelle Lutz, Sarah Lutz

*Beklagte:* TUIfly GmbH

Die Rechtssache wurde mit Beschluss des Gerichtshofs vom 18. Mai 2018 im Register des Gerichtshofs gestrichen.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 9. Juni 2017 — Nicole Hofmann gegen TUIfly GmbH**

**(Rechtssache C-360/17)**

(2018/C 285/23)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Hannover

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Nicole Hofmann

*Beklagte:* TUIfly GmbH

Die Rechtssache wurde mit Beschluss des Gerichtshofs vom 28. Mai 2018 im Register des Gerichtshofs gestrichen.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 9. Juni 2017 — Ole Feuser gegen TUIfly GmbH**

**(Rechtssache C-361/17)**

(2018/C 285/24)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Hannover

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Ole Feuser

*Beklagte:* TUIfly GmbH

Die Rechtssache wurde mit Beschluss des Gerichtshofs vom 28. Mai 2018 im Register des Gerichtshofs gestrichen.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 9. Juni 2017 — Boris Feuser gegen TUIfly GmbH**

**(Rechtssache C-362/17)**

(2018/C 285/25)

*Verfahrenssprache:* Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Hannover

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Boris Feuser

*Beklagte:* TUIfly GmbH

Die Rechtssache wurde mit Beschluss des Gerichtshofs vom 28. Mai 2018 im Register des Gerichtshofs gestrichen.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 30. Juni 2017 — Ines Ewen gegen TUIfly GmbH**

**(Rechtssache C-394/17)**

(2018/C 285/26)

*Verfahrenssprache:* Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Hannover

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Ines Ewen

*Beklagte:* TUIfly GmbH

Die Rechtssache wurde mit Beschluss des Gerichtshofs vom 17. Mai 2018 im Register des Gerichtshofs gestrichen.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 4. Juli 2017 — Petra Nünemann gegen TUIfly GmbH**

**(Rechtssache C-403/17)**

(2018/C 285/27)

*Verfahrenssprache:* Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Hannover

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Petra Nünemann

*Beklagte:* TUIfly GmbH

Die Rechtssache wurde mit Beschluss des Gerichtshofs vom 17. Mai 2018 im Register des Gerichtshofs gestrichen.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 7. Juli 2017 — Barbara Yvette Müller u. a. gegen TUIfly GmbH**

**(Rechtssache C-409/17)**

(2018/C 285/28)

*Verfahrenssprache:* Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Hannover

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerinnen:* Barbara Yvette Müller, Stefanie Müller, Michelle Müller

*Beklagte:* TUIfly GmbH

Die Rechtssache wurde mit Beschluss des Gerichtshofs vom 28. Mai 2018 im Register des Gerichtshofs gestrichen.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 17. Juli 2017 — Bially e.a. gegen TUIfly GmbH**

**(Rechtssache C-429/17)**

(2018/C 285/29)

*Verfahrenssprache:* Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Düsseldorf

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Bially e.a.

*Beklagte:* TUIfly GmbH

Die Rechtssache wurde mit Beschluss des Gerichtshofs vom 28. Mai 2018 im Register des Gerichtshofs gestrichen.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Arbeits- und Sozialgerichts Wien (Österreich) eingereicht am 23. April 2018 — Minoo Schuch-Ghannadan gegen Medizinische Universität Wien**

**(Rechtssache C-274/18)**

(2018/C 285/30)

*Verfahrenssprache:* Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Arbeits- und Sozialgericht Wien

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Minoo Schuch-Ghannadan

*Beklagte:* Medizinische Universität Wien

**Vorlagefragen**

- I. Ist der pro-rata-temporis-Grundsatz nach § 4 Nr 2 der Rahmenvereinbarung im Anhang der Richtlinie 97/81/EG des Rates zur Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit vom 15. Dezember 1997 <sup>(1)</sup> im Zusammenhang mit dem Nichtdiskriminierungsgrundsatz des § 4 Nr 1 auf eine gesetzliche Regelung anzuwenden, bei der die Gesamtdauer unmittelbar aufeinanderfolgender Arbeitsverhältnisse einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers einer österreichischen Universität, der/die im Rahmen von Drittmittelprojekten oder Forschungsprojekten beschäftigt wird, bei Vollzeitarbeitnehmern/innen 6 Jahre beträgt, im Fall der Teilzeitbeschäftigung jedoch 8 Jahre und überdies bei sachlicher Rechtfertigung, insbesondere für die Fortführung oder Fertigstellung von Forschungsprojekten oder Publikationen, eine darüber hinausgehende einmalige Verlängerung bis zu insgesamt 10 Jahren bei Vollzeitbeschäftigten, im Fall der Teilzeitbeschäftigung bis zu insgesamt 12 Jahren, zulässig ist, anzuwenden?
- II. Ist eine gesetzliche Regelung wie in Vorlagefrage I beschrieben eine mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts im Sinne des Art 2 Abs 1 lit b der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) vom 5. Juli 2006, wenn von allen Beschäftigten, für die diese Regelung gilt, ein erheblich höherer Prozentsatz weiblicher als männlicher Beschäftigter betroffen ist?
- III. Ist Art 19 Abs 1 der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) vom 5. Juli 2006 <sup>(2)</sup> so auszulegen, dass eine Frau, die sich im Anwendungsbereich einer gesetzlichen Regelung wie in Vorlagefrage I. ausgeführt darauf beruft, aufgrund des Geschlechts mittelbar diskriminiert worden zu sein, weil wesentlich mehr Frauen als Männer teilzeitbeschäftigt sind, diesen Umstand, insbesondere die statistisch erheblich stärkere Betroffenheit von Frauen, durch ein Vorbringen konkreter statistischer Zahlen oder konkreter Umstände behaupten und durch geeignete Beweismittel glaubhaft machen muss?

<sup>(1)</sup> ABl. 1998, L 14, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. 2006, L 204, S. 23.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 25. April 2018 von der The Green Effort Ltd gegen den Beschluss des Gerichts (Zweite Kammer) vom 23. Februar 2018 in der Rechtssache T-794/17, The Green Effort Ltd/ Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)**

**(Rechtssache C-282/18 P)**

(2018/C 285/31)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* The Green Effort Ltd (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Ziehm)

*Andere Partei des Verfahrens:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

**Anträge**

Der Rechtsmittelführerin beantragt,

— die Entscheidung des Gerichts (Zweite Kammer) vom 23. Februar 2018 in der Rechtssache T-794/17 in vollem Umfang aufzuheben;

- die angefochtenen Entscheidungen aufzuheben;
- die Erklärung des Verfalls der eingetragenen Unionsmarke Nr. 9 528 001 aufzuheben;
- den Antrag auf Erklärung des Verfalls zurückzuweisen;
- ihrem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattzugeben;
- der Gerichtshof möge die das Nichtigkeitsverfahren betreffenden Dokumente 12343 C, 10757 C und 10524 C bzw. die das Widerspruchsverfahren betreffenden Dokumente B 002165119, B 002199274, B 002344565, B 002367038, B 002513086 und B 002513151 einholen und bei seiner Entscheidung berücksichtigen;
- dem EUIPO und der die Nichtigerklärung begehrenden Partei die jeweils eigenen Kosten sowie ihre Kosten aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt das Rechtsmittel auf die folgenden sechs Gründe, wobei die Entscheidung des Gerichts auf dem ersten Grund basierte und die Gründe 2 bis 6 aufzeigen sollen, dass die Entscheidung aus anderen Gründen unrichtig ist.

1. Verstoß gegen Art. 3 Abs. 4 der Entscheidung Nr. 17-4 des Exekutivdirektors des EUIPO vom 16. August 2017 über elektronische Kommunikation.

Dieser Rechtsmittelgrund wird auf folgende Argumente gestützt: Das Gericht habe verkannt, dass ein Dokument am fünften Kalendertag nach dem Tag, an dem es vom System des EUIPO erstellt worden sei, als zugestellt gelte. Aus diesem Grund habe das Gericht die Frist für die Erhebung einer Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. September 2017 falsch berechnet.

2. Das Rechtsmittel sei für begründet zu erklären, da die angefochtenen Entscheidungen des EUIPO die Rechte der Rechtsmittelführerin insofern verletzen, als der Antrag der die Nichtigerklärung begehrenden Partei auf Erklärung des Verfalls aufgrund von Bösgläubigkeit und unrichtiger Sachverhaltsdarstellung unzulässig gewesen sei.
3. Das Rechtsmittel sei für begründet zu erklären, da die angefochtenen Entscheidungen des EUIPO die Rechte der Rechtsmittelführerin insofern verletzen, als der Nachweis der ernsthaften Benutzung durch den Inhaber dem EUIPO innerhalb der nach der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission<sup>(1)</sup> vorgesehenen Frist übermittelt worden sei.
4. Das Rechtsmittel sei für begründet zu erklären, da die angefochtenen Entscheidungen des EUIPO die Rechte der Rechtsmittelführerin insofern verletzen, als der Nachweis der ernsthaften Benutzung durch den Inhaber dem EUIPO innerhalb der von diesem gesetzten Frist übermittelt worden sei.
5. Das Rechtsmittel sei für begründet zu erklären, da die angefochtenen Entscheidungen des EUIPO die Rechte der Rechtsmittelführerin verletzen, denn wenn das EUIPO den Nachweis der ernsthaften Benutzung nicht über das System der elektronischen Kommunikation und/oder per Fax erhalten habe, liege dies an einem technischen Defekt dieser Systeme.
6. Das Rechtsmittel sei für begründet zu erklären, da die angefochtenen Entscheidungen des EUIPO die Rechte der Rechtsmittelführerin insofern verletzen, als das EUIPO und in weiterer Folge die Zweite Beschwerdekammer den Antrag der Rechtsmittelführerin auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu Unrecht zurückgewiesen hätten.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1995, L 303, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien (Österreich) eingereicht am 26. April 2018 — KAMU Passenger & IT Services GmbH gegen Türk Hava Yollari A.O. — T.H.Y. Turkish Airlines**

**(Rechtssache C-289/18)**

(2018/C 285/32)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Handelsgericht Wien

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* KAMU Passenger & IT Services GmbH

*Beklagte:* Türk Hava Yollari A.O. — T.H.Y. Turkish Airlines

**Vorlagefrage**

Ist ein Weiterflug vom Zielflughafen des vorangehenden Fluges, den ein Fluggast gemeinsam mit dem ersten Flug buchte und wofür er nur ein Ticket mit einer Ticketnummer erhielt, unter Berücksichtigung eines planmäßigen Zeitraumes zwischen den beiden Flügen von knapp über 13 Stunden als „direkter Anschlussflug“ im Sinne des Art. 2 lit. h der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> zu qualifizieren?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91, ABl. L 46, S. 1.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 2. Mai 2018 — Stefan Neldner gegen Eurowings GmbH**

**(Rechtssache C-299/18)**

(2018/C 285/33)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Landgericht Düsseldorf

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Stefan Neldner

*Beklagte:* Eurowings GmbH

**Vorlagefragen**

1. Kann ein Ausgleichsanspruch aus Art. 7 der Verordnung <sup>(1)</sup> auf einen vom nationalen Recht gewährten Schadensersatzanspruch, der auf die Erstattung von zusätzlichen Reisekosten gerichtet ist, die wegen Annullierung eines gebuchten Fluges angefallen sind, angerechnet werden, wenn das Luftfahrtunternehmen seine Verpflichtungen nach Art. 8 Abs. 1 der Verordnung erfüllt hat?

2. Wenn eine Anrechnung möglich ist: Gilt dies auch für die Kosten der Ersatzbeförderung zu einem anderen Ort als dem Endziel der Flugreise, wenn der Fluggast eine vom Luftfahrtunternehmen angebotene Ersatzbeförderung zum Endziel der Flugreise ausschlägt?
3. Soweit eine Anrechnung möglich ist: Kann das Luftfahrtunternehmen sie stets vornehmen, oder ist sie davon abhängig, inwiefern das nationale Recht sie zulässt oder das Gericht sie für angemessen hält?
4. Soweit nationales Recht maßgeblich ist oder das Gericht eine Ermessensentscheidung zu treffen hat: Sollen durch die Ausgleichszahlung nach Art. 7 der Verordnung nur die Unannehmlichkeiten und der von den Fluggästen infolge der Annullierung erlittene Zeitverlust oder auch materielle Schäden ausgeglichen werden?

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91, ABl. 2004, L 46, S. 1.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Bonn (Deutschland) eingereicht am 4. Mai 2018 —  
Thomas Leonhard gegen DSL Bank**

**(Rechtssache C-301/18)**

(2018/C 285/34)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Landgericht Bonn

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Thomas Leonhard

*Beklagte:* DSL Bank

**Vorlagefrage**

Ist Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2002/65/EG <sup>(1)</sup> dahingehend auszulegen, dass er einer Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaates entgegensteht, die nach erklärtem Widerruf eines im Fernabsatz geschlossenen Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, dass der Anbieter dem Verbraucher über den Betrag hinaus, den er vom Verbraucher gemäß dem Fernabsatzvertrag erhalten hat, auch Nutzungsersatz auf diesen Betrag zu zahlen hat?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG, ABl. L 271, S. 16.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien),  
eingereicht am 14. Mai 2018 — Schiaffini Travel SpA/Comune di Latina**

**(Rechtssache C-322/18)**

(2018/C 285/35)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführerin: Schiaffini Travel SpA

Rechtsmittelgegnerin: Comune di Latina

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 <sup>(1)</sup> (insbesondere bezüglich des Verbots — nach Buchst. b und d — für einen internen Betreiber, an einem *Extra-moenia*-Vergabeverfahren teilzunehmen) auch auf eine Vergabe anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgte?
2. Kann eine juristische Person des öffentlichen Rechts, an die eine staatliche Stelle Nahverkehrsdienste direkt vergeben hat, abstrakt als „interner Betreiber“ — im Sinne der Verordnung und gegebenenfalls in Analogie zur Ratio der Rechtsprechung zum Institut der „In-House“-Vergabe — eingestuft werden, wenn sie organisatorisch sowie unter dem Gesichtspunkt der Kontrolle unmittelbar mit der staatlichen Stelle verbunden ist und ihr Kapital (ausschließlich oder anteilig zusammen mit anderen öffentlichen Einrichtungen) vom Staat gehalten wird?
3. Ist bei einer Direktvergabe von Dienstleistungen, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 fallen, die Tatsache, dass die betreffende staatliche Stelle nach der Vergabe eine öffentliche Verwaltungseinrichtung mit Organisationsbefugnissen in Bezug auf die fraglichen Dienste (wobei sie im Übrigen die ausschließliche Befugnis zur Konzessionserteilung behält) — eine Einrichtung, die keine der Kontrolle über eigene Dienststellen entsprechende Kontrolle über den Zuschlagsempfänger ausübt — gründet, ein Umstand, der geeignet ist, die in Rede stehende Vergabe der Regelung des Art. 5 Abs. 2 der Verordnung zu entziehen?
4. Wenn die ursprüngliche Laufzeit eines direkt vergebenen Auftrags nach der am 3. Dezember 2039 ablaufenden 30-jährigen Frist (die mit dem Inkrafttreten der Verordnung [EG] Nr. 1370/2007 beginnt) endet, führt dies dann zur Unvereinbarkeit der Vergabe mit den in Art. 5 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 3 der Verordnung niedergelegten Grundsätzen oder ist dieser Rechtsverstoß durch eine stillschweigende Verkürzung „*ex lege*“ (Art. 8 Abs. 3 Unterabs. 2) auf die genannte 30-jährige Frist automatisch als in jeder rechtlichen Hinsicht geheilt anzusehen?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. 2007, L 315, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 15. Mai 2018 — Sicilville Srl/ Comune di Brescia**

**(Rechtssache C-324/18)**

(2018/C 285/36)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Consiglio di Stato

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Sicilville Srl

Beklagte: Comune di Brescia

### Vorlagefrage

Stehen das Unionsrecht und insbesondere Art. 57 Abs. 4 der Richtlinie 2014/24/EU<sup>(1)</sup> über die öffentliche Auftragsvergabe in Verbindung mit dem 101. Erwägungsgrund dieser Richtlinie und den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung einer nationalen Regelung wie der in Rede stehenden entgegen, die die „schwere Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit“ als zwingenden Grund für den Ausschluss eines Wirtschaftsteilnehmers bestimmt und nach der in dem Fall, in dem die berufliche Verfehlung zur vorzeitigen Beendigung eines Auftrags geführt hat, der Wirtschaftsteilnehmer nur ausgeschlossen werden kann, wenn die Beendigung nicht angefochten oder am Ende eines Verfahrens bestätigt wurde?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94, S. 65).

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 21. Mai 2018 von Mytilinaios Anonymos Etairia — Omilos Epicheiriseon gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 13. März 2018 in der Rechtssache T-542/11 RENV, Alouminion tis Ellados VEAE/Europäische Kommission**

**(Rechtssache C-332/18 P)**

(2018/C 285/37)

Verfahrenssprache: Griechisch

### Parteien

*Rechtsmittelführerin:* Mytilinaios Anonymos Etairia — Omilos Epicheiriseon (Prozessbevollmächtigte: N. Korogiannakis, N. Keramidas, E. Chrysafis und D. Diakopoulos, dikigoroi, sowie Rechtsanwalt K. Struckmann)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Europäische Kommission, Dimosia Epicheirisi Ilektrismou AE (DEI)

### Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 13. März 2018 in der Rechtssache T-542/11 RENV (EU:T:2018:12) aufzuheben;
- der Gerichtshof möge den Rechtsstreit selbst entscheiden;
- den Beschluss der Kommission vom 13. Juli 2011 für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die der Rechtsmittelführerin für das gesamte Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin trägt drei Rechtsmittelgründe vor:

- 1) Rechtsfehler und Verfälschung der Tatsachen bei der Würdigung des Gerichts in Bezug darauf, ob die fragliche Maßnahme eine staatliche Beihilfe darstellt und insbesondere ob die Maßnahme einen „Vorteil“ darstellt, in Bezug auf die Beurteilung des Vorteils, die Weigerung, eine wirtschaftliche Rechtfertigung zu prüfen, und fehlerhafte Anwendung der Beweislast, da die Hellenische Republik solche Argumente im Verwaltungsverfahren nicht vorgebracht habe, sowie Rechtsfehler bei der Entgegnung auf die Argumente der Rechtsmittelführerin in Bezug auf das „Kriterium des Privatanlegers“.
- 2) Rechtsfehler bei der Beurteilung der „Selektivität“ des Vorteils und

- 3) Rechtsfehler und Verfälschung der Beweismittel in Bezug auf die Folgen der fraglichen Maßnahme auf Handel und Wettbewerb.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 23. Mai 2018 —  
Lombardi Srl/Comune di Auletta u. a.**

**(Rechtssache C-333/18)**

(2018/C 285/38)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Consiglio di Stato

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsmittelführerin:* Lombardi Srl

*Rechtsmittelgegnerinnen:* Comune di Auletta, Delta Lavori SpA, Msm Ingegneria Srl

**Vorlagefrage**

Ist Art. 1 Abs. 1 Unterabs. 3 und Abs. 3 der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge<sup>(1)</sup> in der Fassung der Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007<sup>(2)</sup> dahin auszulegen, dass das Gericht selbst dann, wenn an dem Vergabeverfahren weitere Unternehmen beteiligt waren, die nicht verklagt wurden (und deren Angebote somit nicht angefochten wurden), aufgrund der den Mitgliedstaaten zuerkannten Verfahrensautonomie beurteilen darf, ob für die Klage des Wettbewerbers, gegen den eine vom Gericht als begründet erachtete inzidente Klage auf Feststellung seines Ausschlusses erhoben wurde, ein Rechtsschutzinteresse besteht, wobei es sich der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten bedient, die ihm die Rechtsordnung bietet, und damit den Schutz dieser subjektiven Rechtsposition in Einklang bringt mit den gefestigten nationalen Grundsätzen betreffend die Bindung an die Parteianträge (Art. 112 des Codice di procedura civile [Zivilprozessordnung]) und den Nachweis des geltend gemachten Interesses (Art. 2697 des Codice civile [Zivilgesetzbuch]), die die subjektiven Grenzen der Entscheidung bilden, die nur zwischen den Prozessparteien ergeht und die Rechtsstellung von nicht am Prozess beteiligten Dritten nicht berühren kann (Art. 2909 des Zivilgesetzbuchs)?

---

<sup>(1)</sup> ABl. 1989, L 395, S. 33.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge (ABl. 2007, L 335, S. 31).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 23. Mai 2018 — Via  
Lattea Srl u. a./Agenzia per le Erogazioni in Agricoltura (AGEA), Regione Veneto**

**(Rechtssache C-337/18)**

(2018/C 285/39)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Consiglio di Stato

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Via Lattea Srl, Alba Gilberto, Antonio Barausse, Gabriele Barausse, Azienda Agricola Benvegnù Gianni Battista e Giangaetano s.s., Domenico Brogliato s.s., Cesare Filippi, Michele Filippi, Fontana Fidenzio e Fabrizio s.s., Giovanni Gastaldello, Tiziano Giarretta, Azienda Agricola Guadagnin Gianni ed Emanuele s.s., Il Moretto di Martinazza Laura s.s., Marini Alessandro e Domenico s.s., Azienda Agricola Milan Sergio & C. s.s., Matteo Mosele, Luciano Mosele, Ennio Mosele, Renato Munaretto, Azienda Agricola Pain di Gazzola Luigi, Azienda Agricola Parise Luigi, Angelo, Francesco e Giancarlo, Sillo Zefferino Maurizio s.s., Storti Danilo e Nicoletta s.s., Tosatto Paolo e Federico s.s., Vivaldo Emilio e Pierino s.s., Giuseppe Zanettin

*Beklagte:* Agenzia per le Erogazioni in Agricoltura (AGEA), Regione Veneto

### **Vorlagefragen**

1. Ist das Unionsrecht in einer Situation wie der beschriebenen, die Gegenstand des Ausgangsverfahrens ist, dahin auszulegen, dass die Unvereinbarkeit einer Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaats mit Art. 2 Abs. 2 Unterabs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 <sup>(1)</sup> dazu führt, dass die Verpflichtung der Erzeuger zur Entrichtung der Zusatzabgabe unter den in dieser Verordnung bestimmten Bedingungen entfällt?
2. Ist das Unionsrecht, insbesondere der allgemeine Grundsatz des Vertrauensschutzes in einer Situation wie der beschriebenen, die den Gegenstand des Ausgangsverfahrens bildet, dahin auszulegen, dass das Vertrauen von Personen, die eine von einem Mitgliedstaat vorgesehene Verpflichtung erfüllt haben und durch die mit der Erfüllung dieser Verpflichtung verbundenen Wirkungen begünstigt wurden, nicht geschützt werden kann, wenn sich herausstellt, dass diese Verpflichtung nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist?
3. Stehen in einer Situation wie der beschriebenen, die Gegenstand des Ausgangsverfahrens ist, Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 <sup>(2)</sup> vom 9. Juli 2001 und der unionsrechtliche Begriff „vorrangige Gruppe“ der Vorschrift eines Mitgliedstaats wie Art. 2 Abs. 3 des Decreto-legge Nr. 157/2004 der Italienischen Republik entgegen, in der unterschiedliche Modalitäten für die Erstattung zu viel verlangter Zusatzabgabe vorgesehen sind, indem hinsichtlich des Zeitrahmens und der Erstattungsmodalitäten unterschieden wird zwischen den Erzeugern, die auf die pflichtgemäße Befolgung einer sich als mit dem Unionsrecht unvereinbar erweisenden nationalen Vorschrift vertraut haben, und den Erzeugern, die diese Vorschrift nicht befolgt haben?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor (ABl. 1992, L 405, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 der Kommission vom 9. Juli 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor (ABl. 2001, L 187, S. 19).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 23. Mai 2018 —  
Cooperativa Novalat Scrl u. a./Agenzia per le Erogazioni in Agricoltura (AGEA), Regione Veneto**

**(Rechtssache C-338/18)**

(2018/C 285/40)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

### **Vorlegendes Gericht**

Consiglio di Stato

### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Cooperativa Novalat Scrl, Antico Giuseppe e Figli s.s., Impresa Barutta Livio, Impresa Cusinato Giulio, Impresa Danesa Cisino, Impresa Faggian Rudi, Furlan Diego e Stefano s.s., Impresa Furlan Marco, Impresa Massaro Leo Valter, Impresa Reginato Guido, Impresa Sachespi Lucio, Impresa Salmaso Luigi, Impresa Schiavon Denis, Impresa Zanetti Narciso

*Beklagte:* Agenzia per le Erogazioni in Agricoltura (AGEA), Regione Veneto

### **Vorlagefragen**

1. Ist das Unionsrecht in einer Situation wie der beschriebenen, die Gegenstand des Ausgangsverfahrens ist, dahin auszulegen, dass die Unvereinbarkeit einer Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaats mit Art. 2 Abs. 2 Unterabs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 <sup>(1)</sup> dazu führt, dass die Verpflichtung der Erzeuger zur Entrichtung der Zusatzabgabe unter den in dieser Verordnung bestimmten Bedingungen entfällt?
2. Ist das Unionsrecht, insbesondere der allgemeine Grundsatz des Vertrauensschutzes in einer Situation wie der beschriebenen, die den Gegenstand des Ausgangsverfahrens bildet, dahin auszulegen, dass das Vertrauen von Personen, die eine von einem Mitgliedstaat vorgesehene Verpflichtung erfüllt haben und durch die mit der Erfüllung dieser Verpflichtung verbundenen Wirkungen begünstigt wurden, nicht geschützt werden kann, wenn sich herausstellt, dass diese Verpflichtung nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist?

3. Stehen in einer Situation wie der beschriebenen, die Gegenstand des Ausgangsverfahrens ist, Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1392/2001<sup>(2)</sup> vom 9. Juli 2001 und der unionsrechtliche Begriff „vorrangige Gruppe“ der Vorschrift eines Mitgliedstaats wie Art. 2 Abs. 3 des Decreto-legge Nr. 157/2004 der Italienischen Republik entgegen, in der unterschiedliche Modalitäten für die Erstattung zu viel verlangter Zusatzabgabe vorgesehen sind, indem hinsichtlich des Zeitrahmens und der Erstattungsmodalitäten unterschieden wird zwischen den Erzeugern, die auf die pflichtgemäße Befolgung einer sich als mit dem Unionsrecht unvereinbar erweisenden nationalen Vorschrift vertraut haben, und den Erzeugern, die diese Vorschrift nicht befolgt haben?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor (ABl. 1992, L 405, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 der Kommission vom 9. Juli 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor (ABl. 2001, L 187, S. 19).

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 23. Mai 2018 — Veneto  
Latte Scrl u. a./Agenzia per le Erogazioni in Agricoltura (AGEA), Regione Veneto**

**(Rechtssache C-339/18)**

(2018/C 285/41)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Consiglio di Stato

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Veneto Latte Scrl, Bovolenta Luca e Matteo s.s., Greco Andrea e Alessandro s.s., Ruzza Vanel e Gloriano s.s., Azienda Agricola Marangona di Tamiso Rossano

*Beklagte:* Agenzia per le Erogazioni in Agricoltura (AGEA), Regione Veneto

**Vorlagefragen**

1. Ist das Unionsrecht in einer Situation wie der beschriebenen, die Gegenstand des Ausgangsverfahrens ist, dahin auszulegen, dass die Unvereinbarkeit einer Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaats mit Art. 2 Abs. 2 Unterabs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92<sup>(1)</sup> dazu führt, dass die Verpflichtung der Erzeuger zur Entrichtung der Zusatzabgabe unter den in dieser Verordnung bestimmten Bedingungen entfällt?
2. Ist das Unionsrecht, insbesondere der allgemeine Grundsatz des Vertrauensschutzes in einer Situation wie der beschriebenen, die den Gegenstand des Ausgangsverfahrens bildet, dahin auszulegen, dass das Vertrauen von Personen, die eine von einem Mitgliedstaat vorgesehene Verpflichtung erfüllt haben und durch die mit der Erfüllung dieser Verpflichtung verbundenen Wirkungen begünstigt wurden, nicht geschützt werden kann, wenn sich herausstellt, dass diese Verpflichtung nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist?
3. Stehen in einer Situation wie der beschriebenen, die Gegenstand des Ausgangsverfahrens ist, Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1392/2001<sup>(2)</sup> vom 9. Juli 2001 und der unionsrechtliche Begriff „vorrangige Gruppe“ der Vorschrift eines Mitgliedstaats wie Art. 2 Abs. 3 des Decreto-legge Nr. 157/2004 der Italienischen Republik entgegen, in der unterschiedliche Modalitäten für die Erstattung zu viel verlangter Zusatzabgabe vorgesehen sind, indem hinsichtlich des Zeitrahmens und der Erstattungsmodalitäten unterschieden wird zwischen den Erzeugern, die auf die pflichtgemäße Befolgung einer sich als mit dem Unionsrecht unvereinbar erweisenden nationalen Vorschrift vertraut haben, und den Erzeugern, die diese Vorschrift nicht befolgt haben?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor (ABl. 1992, L 405, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 der Kommission vom 9. Juli 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor (ABl. 2001, L 187, S. 19).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Milano (Italien), eingereicht am 28. Mai 2018 — Avv. Alessandro Salvoni/Anna Maria Fiermonte**

**(Rechtssache C-347/18)**

(2018/C 285/42)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale di Milano

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Antragsteller:* Avv. Alessandro Salvoni

*Antragsgegnerin:* Anna Maria Fiermonte

**Vorlagefrage**

Sind Art. 53 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012<sup>(1)</sup> und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass es ihnen zuwiderläuft, wenn das Ursprungsgericht, bei dem die Ausstellung der in Art. 53 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vorgesehenen Bescheinigung in Bezug auf eine rechtskräftige Entscheidung beantragt wurde, die Möglichkeit hat, von Amts wegen Befugnisse auszuüben, die darauf abzielen, das Vorliegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften des Kapitels II Abschnitt 4 der Brüssel-Ia-Verordnung zu prüfen, um den Verbraucher über einen eventuell festgestellten Verstoß zu informieren und es ihm zu erlauben, in Kenntnis der Sachlage die Möglichkeit zu erwägen, von dem in Art. 45 der genannten Verordnung vorgesehenen Rechtsbehelf Gebrauch zu machen?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Abl. 2012, L 351, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia de Reus (Spanien), eingereicht am 30. Mai 2018 — Jaime Cardus Suárez/Catalunya Caixa S.A.**

**(Rechtssache C-352/18)**

(2018/C 285/43)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

**Vorlegendes Gericht**

Juzgado de Primera Instancia de Reus

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Jaime Cardus Suarez

*Beklagte:* Catalunya Caixa, S.A.

**Vorlagefragen**

1. 1.1 Ist Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 93/13<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass eine Vertragsklausel, durch die ein offizieller, durch eine gesetzliche Vorschrift geregelter Index, der IRPH, einbezogen wird, den Vorschriften der Richtlinie nicht unterliegt, obwohl dieser Index weder unabdingbar und damit zwingend anwendbar ist noch Auffangcharakter für den Fall hat, dass keine Parteivereinbarung getroffen wurde?
- 1.2 Ist Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 dahin auszulegen, dass eine Vertragsklausel, mit der ein offizieller Index, der IRPH, in den Vertrag einbezogen wird, auch wenn dieser Index durch eine gesetzliche Vorschrift geregelt ist, den Vorschriften der Richtlinie unterliegt, wenn in dieser Vertragsklausel die Vorgabe aus der Verwaltungsvorschrift, die den Index IRPH definiert, modifiziert wird, nach der bei Verwendung dieses Index ein negativer Korrekturwert angewandt werden müsste, um den effektiven Jahreszins des Hypothekengeschäfts dem marktüblichen Jahreszins anzugleichen, und deshalb zu vermuten ist, dass dadurch die vom nationalen Gesetzgeber getroffene ausgewogene Regelung der vertraglichen Rechte und Pflichten verändert worden ist?

2. 2.1. Schließt die Tatsache, dass der von einem Gewerbetreibenden in eine Klausel eines Darlehensvertrags aufgenommene Referenzindex IRPH durch Rechtsvorschriften geregelt ist, aus, dass das Gericht für die Feststellung, dass die Klausel im Sinn von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 klar und verständlich formuliert ist, zu prüfen hat, ob dem Verbraucher sämtliche Informationen über diesen Index zur Verfügung gestellt worden sind, die für die Reichweite seiner finanziellen Verpflichtung bedeutsam werden können?
- 2.2. Steht die Richtlinie 93/13 einer von der Rechtsprechung entwickelten Lehre entgegen, nach der das Transparenzgebot mit dem bloßen Verweis in der vorformulierten Klausel auf den offiziellen Index erfüllt ist, ohne dass vom gewerbetreibenden Verwender diesbezüglich weitere Informationen verlangt werden können, oder ist es vielmehr, um diesem Gebot Genüge zu tun, erforderlich, dass vom Verwender Informationen zur Gestaltung, zur Reichweite und zur konkreten Funktionsweise dieses Referenzindexes zur Verfügung gestellt werden?
- 2.3. Ist Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 dahin auszulegen, dass die fehlende Erteilung von Informationen zur Gestaltung, zur Funktionsweise und zur bisherigen Entwicklung des IRPH sowie zur voraussichtlichen zukünftigen, d. h. zumindest zur kurz- und mittelfristigen Entwicklung, gegenüber dem Verbraucher unter Berücksichtigung der Kenntnisse des Gewerbetreibenden zu diesen Punkten im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu der Beurteilung führen kann, dass die Klausel, durch die der Index einbezogen wird, nicht klar und verständlich im Sinn von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 formuliert ist?
- 2.4. Ist das Erfordernis der Transparenz in Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie dahin auszulegen, dass es voraussetzt, dass der Verbraucher über die einschlägigen Vorschriften der Rechtsverordnung zur Regelung des Referenzindexes informiert worden ist, weil es sich dabei um Informationen handelt, die erforderlich sind, um sich der wirtschaftlichen und rechtlichen Bedeutung der Klausel, durch die der Index einbezogen wurde, bewusst zu werden?
- 2.5. Können Werbung des Verwenders und von ihm zur Verfügung gestellte Informationen, die geeignet sind, den Verbraucher beim Abschluss seines an den IRPH gebundenen Darlehensvertrags irrezuführen, einen Punkt darstellen, auf den das Gericht seine Beurteilung der Vertragsklausel als missbräuchlich im Sinn von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 stützen kann?
3. 3.1. Sollte die Missbräuchlichkeit der Klausel festgestellt werden, so dass das Darlehen zinslos zurückzuzahlen wäre, müsste man dann angesichts des Umstands, dass aufgrund der Nichtigkeit und Streichung der Klausel zum variablen Zinssatz (ausschließlich) aus der Sicht des Bankinstituts die Grundlage für den Abschluss des Vertrags entfallen ist, eine Befugnis zur Vertragsanpassung durch die Änderung des Inhalts der missbräuchlichen Klausel im Sinne der Anwendung eines anderen Referenzindexes an der Stelle des für nichtig erklärten zulassen? Liefe eine solche Auslegung und Vertragsanpassung in diesem Fall Art. 6 der Richtlinie 93/13 zuwider?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

**Vorabentscheidungsersuchen der Justice de paix du troisième canton de Charleroi (Belgien),  
eingereicht am 5. Juni 2018 — Frank Casteels/Ryanair DAC, vormals Ryanair Ltd**

**(Rechtssache C-368/18)**

(2018/C 285/44)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Justice de paix du troisième canton de Charleroi

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Frank Casteels

Beklagte: Ryanair DAC, vormals Ryanair Ltd

### Vorlagefragen

Das Vorabentscheidungsersuchen, das die Auslegung von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung und großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91<sup>(1)</sup> betrifft, lautet folgendermaßen:

- Ist der im vorliegenden Rechtsstreit in Rede stehende Umstand, nämlich der Streik der Angestellten des Abfertigungsunternehmens am Startflughafen des betroffenen Flugs, unter den Begriff „Vorkommnis“ im Sinne von Rn. 22 des Urteils vom 22. Dezember 2008, *Wallentin-Hermann* (C-549/07, EU:C:2008:771), oder den Begriff „außergewöhnlicher Umstand“ im Sinne des 14. Erwägungsgrundes dieser Verordnung in der Auslegung durch das Urteil vom 31. Januar 2013, *McDonagh* (C-12/11, EU:C:2013:43), zu subsumieren oder überschneiden sich diese beiden Begriffe?
- Ist Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 dahin auszulegen, dass ein Vorkommnis wie das im vorliegenden Rechtsstreit fragliche, nämlich der Streik der Angestellten des Abfertigungsunternehmens am Startflughafen des betroffenen Flugs, als ein Vorkommnis zu werten ist, das Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit eines Luftfahrtunternehmens ist und folglich nicht als „außergewöhnlicher Umstand“ qualifiziert werden kann, der das Luftfahrtunternehmen von seiner Verpflichtung befreit, im Fall der Annullierung eines durch das betreffende Flugzeug durchgeführten Flugs Ausgleichszahlungen an die Fluggäste zu leisten?
- Ist, wenn ein Vorkommnis wie das im vorliegenden Rechtsstreit in Rede stehende, nämlich der Streik der Angestellten des Abfertigungsunternehmens am Startflughafen des betroffenen Flugs, als „außergewöhnlicher Umstand“ gilt, daraus zu schließen, dass es sich für das Luftfahrtunternehmen um einen „außergewöhnlichen Umstand“ handelt, der sich auch dann nicht hätte vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären?
- Hat der Umstand, dass der Streik angekündigt worden war, zur Folge, dass ein Vorkommnis wie das im vorliegenden Rechtsstreit in Rede stehende, nämlich der Streik der Angestellten des Abfertigungsunternehmens am Startflughafen des betroffenen Flugs, nicht unter den Begriff „außergewöhnliche Umstände“ im Sinne des Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 fällt?

<sup>(1)</sup> ABl. L 46, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen der Justice de paix du troisième canton de Charleroi (Belgien),  
eingereicht am 5. Juni 2018 — Giovanni Martina/Ryanair DAC, vormals Ryanair Ltd**

**(Rechtssache C-369/18)**

(2018/C 285/45)

Verfahrenssprache: Französisch

### Vorlegendes Gericht

Justice de paix du troisième canton de Charleroi

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Kläger:* Giovanni Martina

*Beklagte:* Ryanair DAC, vormals Ryanair Ltd

### Vorlagefragen

Das Vorabentscheidungsersuchen, das die Auslegung von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung und großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 <sup>(1)</sup> betrifft, lautet folgendermaßen:

- Ist der im vorliegenden Rechtsstreit in Rede stehende Umstand, nämlich das Auslaufen von Benzin auf eine Startbahn, das zur Schließung dieser Bahn geführt hatte, unter den Begriff „Vorkommnis“ im Sinne von Rn. 22 des Urteils vom 22. Dezember 2008, *Wallentin-Hermann* (C-549/07, EU:C:2008:771), oder den Begriff „außergewöhnlicher Umstand“ im Sinne des 14. Erwägungsgrundes dieser Verordnung in der Auslegung durch das Urteil vom 31. Januar 2013, *McDonagh* (C-12/11, EU:C:2013:43), zu subsumieren oder überschneiden sich diese beiden Begriffe?
- Ist Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 dahin auszulegen, dass ein Vorkommnis wie das im vorliegenden Rechtsstreit in Rede stehende, nämlich das Auslaufen von Benzin auf eine Startbahn, das zur Schließung dieser Bahn geführt hatte, als ein Vorkommnis gilt, das Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit eines Luftfahrtunternehmens ist und folglich nicht als „außergewöhnlicher Umstand“ qualifiziert werden kann, der das Luftfahrtunternehmen von seiner Verpflichtung zur Ausgleichszahlung an Fluggäste bei großer Verspätung eines mit diesem Flugzeug durchgeführten Fluges entbindet?
- Wenn ein Vorkommnis wie das im vorliegenden Rechtsstreit in Rede stehende, nämlich das Auslaufen von Benzin auf eine Startbahn, das zur Schließung dieser Bahn geführt hatte, als „außergewöhnlicher Umstand“ gilt, ist daraus zu schließen, dass es sich für das Luftfahrtunternehmen um einen „außergewöhnlichen Umstand“ handelt, der sich auch dann nicht hätte vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären?

<sup>(1)</sup> ABl. L 46, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour administrative d'appel de Nancy (Frankreich), eingereicht am  
7. Juni 2018 — Ministre de l'Action et des Comptes publics/Ehepaar Raymond Dreyer**

**(Rechtssache C-372/18)**

(2018/C 285/46)

*Verfahrenssprache: Französisch*

### Vorlegendes Gericht

Cour administrative d'appel de Nancy

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Rechtsmittelführer:* Ministre de l'Action et des Comptes publics

*Rechtsmittelgegner:* Ehepaar Raymond Dreyer

### Vorlagefrage

Weisen die in der Caisse nationale de solidarité pour l'autonomie (Nationale Solidaritätskasse für Eigenständigkeit) verwendeten Abgaben, die zur Finanzierung der streitigen Leistungen beitragen, eine unmittelbare und hinreichend relevante Verbindung zu bestimmten in Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 <sup>(1)</sup> aufgezählten Zweigen der sozialen Sicherheit auf und fallen sie folglich allein deswegen in den Geltungsbereich dieser Verordnung, weil sich diese Leistungen auf eines der in diesem Art. 3 aufgezählten Risiken beziehen und ohne jede im Ermessen liegende Prüfung aufgrund eines gesetzlich umschriebenen Tatbestands gewährt werden?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Najvyšší súd Slovenskej republiky (Slowakei), eingereicht am 7. Juni 2018 — Slovenské elektrárne, a.s. / Daňový úrad pre vybrané daňové subjekty**

**(Rechtssache C-376/18)**

(2018/C 285/47)

Verfahrenssprache: Slowakisch

**Vorlegendes Gericht**

Najvyšší súd Slovenskej republiky

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Slovenské elektrárne, a.s.

Beklagter: Daňový úrad pre vybrané daňové subjekty

**Vorlagefragen**

1. Ist die Richtlinie 2009/72/EG<sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (im Folgenden: Dritte Elektrizitätsrichtlinie) dahin auszulegen, dass ihrem Ziel und insbesondere ihrem Art. 3 eine Regelung eines Mitgliedstaats wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende widerspricht, mit der eine besondere Maßnahme in Gestalt einer Pflichtabgabe für regulierte juristische Personen, einschließlich Inhabern einer von der zuständigen Regulierungsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats erteilten Genehmigung für die Elektrizitätsversorgung, eingeführt wurde (im Folgenden: Behörde und regulierte Person), wobei die Abgabe entsprechend dem wirtschaftlichen Ergebnis der Personen nicht nur auf nationaler Ebene, sondern auch aus dem aus ihren im Ausland ausgeübten Tätigkeiten erzielten Ergebnis festgelegt wird; eine Regelung, die
  - i) die Freiheit der regulierten Personen, einen uneingeschränkt wettbewerbsbestimmten Preis für die Lieferung von Elektrizität auf ausländischen Märkten festzusetzen, und somit auch den Prozess der Entstehung eines Wettbewerbs auf diesen Märkten beeinflusst;
  - ii) die Wettbewerbsfähigkeit der regulierten Personen im Verhältnis zu ausländischen Lieferanten, die Elektrizitätslieferungen auf dem slowakischen Markt erbringen, schwächt, wenn beide auch auf einem bestimmten ausländischen Markt Elektrizität liefern, da die Elektrizitätslieferung durch den ausländischen Lieferanten im Ausland nicht mit einer solchen Pflichtabgabe belastet wird;
  - iii) neue Wettbewerber vom Zugang zum Markt der Elektrizitätslieferung in der Slowakischen Republik und im Ausland abhält, weil eine solche Pflichtabgabe auch ihre Einkünfte aus nicht regulierten Tätigkeiten belasten würde, und zwar auch dann, wenn sie später über einen bestimmten Zeitraum über eine Genehmigung für die Elektrizitätsversorgung verfügen, ihre Einkünfte aus Elektrizitätslieferungen sich aber auf null belaufen;
  - iv) slowakische regulierte Personen dazu zwingen kann, bei der Regulierungsbehörde einen Antrag auf Aufhebung ihrer Genehmigung zu stellen, bzw. ausländische Elektrizitätslieferanten dazu, einen Antrag auf Aufhebung der von der Regulierungsbehörde ihres Herkunftsmitgliedstaats erteilten Genehmigung für die Elektrizitätsversorgung zu stellen, weil die Aufhebung der Genehmigung für die Elektrizitätsversorgung der einzige Weg ist, durch den sich eine Person nach der einschlägigen Regelung von der Stellung einer regulierten Person befreien kann, wenn diese Person nicht will, dass auch die Einkünfte aus ihren anderen Tätigkeiten belastet werden?
2. Ist die Dritte Elektrizitätsrichtlinie dahin auszulegen, dass unter die Gruppe von Maßnahmen, deren Erlass die Dritte Elektrizitätsrichtlinie dem Mitgliedstaat erlaubt, auch wenn sie dem Ziel dieser Richtlinie zuwiderlaufen, nicht eine besondere Maßnahme wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende fällt, die in einer Pflichtabgabe für regulierte Personen, einschließlich Inhabern einer von der Regulierungsbehörde erteilten Genehmigung für die Elektrizitätsversorgung, besteht, wobei die Abgabe entsprechend dem wirtschaftlichen Ergebnis der Personen, einschließlich ihres aus ihren im Ausland ausgeübten Tätigkeiten erzielten wirtschaftlichen Ergebnisses, festgelegt wird, wenn die fragliche Maßnahme weder ein Mittel zur Bekämpfung des Klimawandels noch ein Mittel der Versorgungssicherheit oder ein Mittel zur Verwirklichung eines anderen von der Dritten Elektrizitätsrichtlinie verfolgten Ziels darstellt?

3. Ist die Dritte Elektrizitätsrichtlinie dahin auszulegen, dass eine Regelung eines Mitgliedstaats wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, mit der eine besondere Maßnahme in Gestalt einer Pflichtabgabe für regulierte Personen, einschließlich Inhabern einer von der zuständigen Regulierungsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats erteilten Genehmigung für die Elektrizitätsversorgung, eingeführt wird, wobei die Abgabe entsprechend dem wirtschaftlichen Ergebnis der Personen, einschließlich ihres aus ihren im Ausland ausgeübten Tätigkeiten erzielten wirtschaftlichen Ergebnisses, festgelegt wird, weder die Anforderungen der Transparenz noch die der Gleichbehandlung oder des gleichberechtigten Zugangs zu den Kunden nach Art. 3 der Dritten Elektrizitätsrichtlinie erfüllt, da sie eine regulierte Person und deren im Ausland erzielte Einkünfte (aus der Lieferung von Elektrizität oder aus anderen Tätigkeiten) belastet, wohingegen bei einem Inhaber einer Genehmigung für die Elektrizitätsversorgung auf der Grundlage einer in seinem Herkunftsmitgliedstaat erteilten „Pass“-Genehmigung nur die in der Slowakischen Republik erzielten Einkünfte belastet werden?

<sup>(1)</sup> ABl. 2009, L 211, S. 55.

---

**Klage, eingereicht am 8. Juni 2018 — Europäische Kommission/Königreich Belgien**

**(Rechtssache C-384/18)**

(2018/C 285/48)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. Tserepa-Lacombe und L. Malferrari)

*Beklagter:* Königreich Belgien

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Belgien gegen seine Verpflichtungen aus Art. 25 der Richtlinie 2006/123/EG <sup>(1)</sup> und aus Art. 49 AEUV verstoßen hat;
- dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Das Königreich Belgien habe gegen seine Verpflichtungen aus Art. 25 der Richtlinie 2006/123/EG und aus Art. 49 AEUV verstoßen, indem es (i) die gemeinschaftliche Ausübung von Buchhaltertätigkeiten auf der einen und von Maklertätigkeiten, Tätigkeiten des Versicherungsagenten, des Immobilienmaklers oder jeglicher Tätigkeit im Bank- oder Finanzdienstleistungsbereich auf der anderen Seite verboten habe und (ii) den Kammern des Berufsinstituts der zugelassenen Buchhalter und Fiskalisten (BIBF) gestattet habe, die gemeinschaftliche Ausübung von Buchhaltertätigkeiten auf der einen und jeglicher landwirtschaftlicher, handwerklicher oder kaufmännischer Tätigkeit auf der anderen Seite zu verbieten.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376, S. 36).

---

**Klage, eingereicht am 29. Juni 2018 — Europäische Kommission/Italienische Republik**

**(Rechtssache C-434/18)**

(2018/C 285/49)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Patakia, G. Gattinara)

*Beklagte:* Italienische Republik

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen die Pflicht aus Art. 15 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle <sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass sie der Kommission das nationale Programm für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle nicht übermittelt hat;
- der Italienischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Art. 15 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle bestimme, dass die Mitgliedstaaten der Kommission „so bald wie möglich“, spätestens jedoch bis 23. August 2015, den Inhalt ihres nationalen Programms, das alle in Art. 12 der Richtlinie genannten Aspekte umfasse, erstmals notifizierten.

Nach Ansicht der Kommission ergibt sich aus den im vorgerichtlichen Verfahren von der Italienischen Republik zur Verfügung gestellten Informationen, dass diese Übermittlung nicht stattgefunden habe, da die italienischen Behörden der Kommission den endgültigen Text des für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle angenommenen nationalen Programms noch nicht übermittelt hätten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. 2011, L 199, S. 48.

# GERICHT

**Klage, eingereicht am 17. Mai 2018 — Adis Higiene/EUIPO — Farecla Products (G3 EXTRA PLUS)**

**(Rechtssache T-309/18)**

(2018/C 285/50)

*Sprache der Klageschrift: Spanisch*

## **Parteien**

*Klägerin:* Adis Higiene, SL (Pozuelo de Alarcón, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Sanmartín Sanmartín)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Farecla Products Ltd (Ware, Vereinigtes Königreich)

## **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Wortmarke G3 EXTRA PLUS — Unionsmarke Nr. 15 064 207

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. März 2018 in der Sache R 2134/2017-4

## **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

## **Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 42 der Verordnung Nr. 207/2009 in Verbindung mit Regel 22 der Verordnung Nr. 2868/95.
- Verstoß gegen die Art. 94, 95 und 107 der Verordnung 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
- Verletzung der Begründungspflicht.

**Klage, eingereicht am 23. Mai 2018 — Carvalho u. a./Parlament und Rat****(Rechtssache T-330/18)**

(2018/C 285/51)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

*Kläger:* Armando Carvalho (Santa Comba Dão, Portugal) und 36 weitere (Prozessbevollmächtigte: Professor G. Winter, Rechtsanwalt R. Verheyen und H. Leith, Barrister)

*Beklagte:* Rat der Europäischen Union, Europäisches Parlament

**Anträge**

Die Kläger beantragen,

- die „THG-Emissions-Rechtsakte“<sup>(1)</sup> für rechtswidrig zu erklären, soweit sie von 2021 bis 2030 den Ausstoß einer Menge von Treibhausgasen gestatten, die im Jahr 2021 80 % des Ausstoßes im Jahr 1990 entspricht und im Jahr 2030 bis auf 60 % der Emissionen im Jahr 1990 sinkt;
- die THG-Emissions-Rechtsakte — insbesondere Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2003/87/EG, die zuletzt durch die Richtlinie 2018/410 geändert wurde, Art. 4 Abs. 2 und Anhang I der Richtlinie 2018/842 sowie Art. 4 der Richtlinie 2018/841 — für nichtig zu erklären, soweit damit die Ziele zur Reduktion der THG-Emissionen bis zum Jahr 2030 auf 40 % des Niveaus im Jahr 1990 aufgestellt werden;
- anzuordnen, dass die Beklagten gemäß den THG-Emissions-Rechtsakten Maßnahmen erlassen, die bis zum Jahr 2030 eine Reduktion der THG-Emissionen um 50 % bis 60 % des Niveaus im Jahr 1990 oder eine vom Gericht für angemessen erachtete höhere Reduktion verlangen;
- hilfsweise für den Fall, dass das Gericht nicht gewillt sein sollte, eine Anordnung zu erlassen und seine Entscheidung, die Reduktionsziele für nichtig zu erklären, zu spät kommt, um bis zum Jahr 2021 eine Änderung der maßgeblichen Vorschriften zu ermöglichen, anzuordnen, dass die angefochtenen Bestimmungen der THG-Emissions-Rechtsakte bis zu einem bestimmten Zeitpunkt in Kraft bleiben, bis zu dem sie so geändert werden müssen, dass sie den höherrangigen rechtlichen Bestimmungen entsprechen;
- den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf zehn Gründe gestützt:

1. In Bezug auf ihren Antrag auf Nichtigerklärung machen die Kläger geltend, die Union sei gemäß der sich aus dem Völkergewohnheitsrecht ergebenden Pflicht, die es Staaten verbiete, Schäden zu verursachen, und gemäß der Schadensabwendungspflicht nach Art. 191 AEUV aufgrund von Regeln höherrangigen Rechts verpflichtet, klimawandelbedingte Schäden zu verhindern. Die Union sei auch verpflichtet, klimawandelbedingte Verstöße gegen Grundrechte zu verhindern, die durch die Charta der Grundrechte der EU geschützt seien. Zu diesen Rechten gehörten das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, das Recht auf Berufsausübung, das Recht auf Eigentum, die Rechte von Kindern und das Recht auf Gleichbehandlung.
2. In Bezug auf ihren Antrag auf Nichtigerklärung machen die Kläger geltend, die Union sei aufgrund des Kausalzusammenhangs zwischen der Emission von Treibhausgasen und gefährlichem Klimawandel dafür verantwortlich, Maßnahmen zur Regelung der Emission von Treibhausgasen in der Union, zur Vermeidung dieses Schadens und zur Verhinderung von Grundrechtsverstößen zu ergreifen.
3. In Bezug auf ihren Antrag auf Nichtigerklärung machen die Kläger geltend, der Klimawandel verursache bereits Schäden und Grundrechtsverstöße und verursache dies auch in Zukunft. Somit sei jede weitere, zu diesen Wirkungen beitragende Treibhausgasemission rechtswidrig, sofern sie sich nicht objektiv rechtfertigen lasse und die Union nicht Reduktionen in einem Maße angestrebt habe, das ihrer technischen und wirtschaftlichen Kapazität entspreche.

4. In Bezug auf ihren Antrag auf Nichtigerklärung machen die Kläger geltend, die Union könne aus folgenden Gründen den Erlass der in den THG-Emissions-Rechtsakten festgelegten Ziele nicht rechtfertigen:
  - Die Ziele gestatteten Emissionen in Mengen, die deutlich den angemessenen Anteil der EU an dem Emissionshaushalt überstiegen, den das im Pariser Übereinkommen vorgesehene Ziel einer maximalen Erhöhung der globalen Durchschnittstemperatur um 1,5 °C oder deutlich unter 2 °C voraussetze;
  - Die Ziele seien festgelegt worden, ohne dass die Kläger den Umfang der technischen und wirtschaftlichen Reduktionskapazität der Union geprüft hätten. Die gewählten Ziele seien vielmehr als das kosteneffektivste Mittel ausgewählt worden, um ein vorher festgelegtes langfristiges Emissionsziel einzuhalten, das mittlerweile durch das Pariser Übereinkommen ersetzt worden sei;
  - Das den Klägern vorliegende Beweismaterial zeige, dass die Union in Wirklichkeit in der Lage gewesen sei, Maßnahmen anzustreben, die bis zum Jahr 2030 zu Reduktionen der Treibhausgase um mindestens 50 % bis 60 % unter dem Niveau im Jahr 1990 geführt hätten.
5. In Bezug auf ihren Antrag auf Anordnung machen die Kläger erneut geltend, die Union sei gemäß der sich aus dem Völkergewohnheitsrecht ergebenden Pflicht, die es Staaten verbiete, Schäden zu verursachen, und gemäß der Schadensabwendungspflicht nach Art. 191 AEUV aufgrund von Regeln höherrangigen Rechts verpflichtet, klimawandelbedingte Schäden zu verhindern. Sie sei auch verpflichtet, klimawandelbedingte Verstöße gegen Grundrechte zu verhindern, die durch die Charta der Grundrechte der EU geschützt seien.
6. In Bezug auf ihren Antrag auf Anordnung machen die Kläger geltend, die Union habe in der Vergangenheit aufgrund ihrer Verantwortung für Treibhausgasemissionen gegen diese Pflichten verstoßen:
  - Sie habe seit 1992, als das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen angenommen worden sei und Kenntnisse über den Klimawandel allgemein bekannt worden seien, gegen die Pflicht zur Schadensvermeidung verstoßen;
  - Der Pflichtverstoß der Union habe sich 2009 verschärft, als sowohl Art. 191 AEUV als auch die Charta der Grundrechte der EU in Kraft gewesen seien;
  - Zu diesen Zeitpunkten wäre die Fortsetzung der Emission von Treibhausgasen verboten gewesen, sofern dieses Verhalten nicht objektiv gerechtfertigt gewesen sei. Die Union habe nicht behauptet und könne nicht behaupten, dass die Höhe der Emissionen, die sie in diesem Zeitraum weiterhin gestattet habe, ihrer technischen und wirtschaftlichen Kapazität zur Reduktion von Emissionen entsprochen habe.
7. In Bezug auf ihren Antrag auf Anordnung machen die Kläger geltend, die Union verstoße durch die Annahme der Emissionsreduktionsziele in den THG-Emissions-Rechtsakten heute weiterhin gegen ihre Pflichten. Wie in den Klagegründen zu ihrer Nichtigkeitsklage dargelegt, verringerten die THG-Emissions-Rechtsakte nicht die Emissionen, und sie gestatteten die Fortsetzung von Emissionen in unzulässiger und nicht zu rechtfertigender Höhe.
8. In Bezug auf ihren Antrag auf Anordnung machen die Kläger geltend, der Pflichtverstoß der Union sei ein hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleihen solle. Der Union stehe kein Ermessen zu, die Erwägung oder Annahme von Maßnahmen innerhalb ihrer technischen und wirtschaftlichen Kapazität zur Reduktion von Emissionen abzulehnen.
9. In Bezug auf ihren Antrag auf Anordnung machen die Kläger geltend, die Pflichtverstöße hätten einen gefährlichen Klimawandel verursacht, der einigen der Kläger materielle Schäden verursacht habe und künftig den Klägern zusätzliche Schäden anderer Art verursachen werde.

10. In Bezug auf ihren Antrag auf Anordnung machen die Kläger geltend, die Union sei verpflichtet, sicherzustellen, dass sie im Einklang mit ihrer rechtlichen Pflicht handle, Emissionsreduktionen entsprechend ihrer technischen und wirtschaftlichen Kapazität vorzunehmen, was nach der Beweislage eine Reduktion um mindestens 50 % bis 60 % bis zum Jahr 2030 unter dem Emissionsniveau des Jahres 1990 sei. Die Kläger beantragen beim Gericht den Erlass einer Anordnung in diesem Sinne.

<sup>(1)</sup> Richtlinie (EU) 2018/410 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Unterstützung kosteneffizienter Emissionsreduktionen und zur Förderung von Investitionen mit geringem CO<sub>2</sub>-Ausstoß und des Beschlusses (EU) 2015/1814 (ABl. 2018 L 76, S. 3), Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. 2018 L 156, S. 26), und Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU (ABl. 2018 L 156, S. 1). (In ihrer Klageschrift beziehen sich die Kläger auf die Verordnungen 2018/842 und 2018/841 in den vom Rat am 14. Mai 2018 erlassenen Fassungen vor ihrer Unterzeichnung und Veröffentlichung im Amtsblatt.)

## Klage, eingereicht am 1. Juni 2018 — Laboratoire Pareva/Kommission

(Rechtssache T-337/18)

(2018/C 285/52)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

*Kläger:* Laboratoire Pareva (Saint Martin de Crau, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Van Maldegem und S. Englebert)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären,
- den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/619 <sup>(1)</sup> der Kommission vom 20. April 2018 zur Nichtgenehmigung von PHMB (1415; 4.7) als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 1, 5 und 6 nach der Verordnung Nr. 528/2012 <sup>(2)</sup> (im Folgenden: angefochtener Beschluss) für nichtig zu erklären und
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Klagegründe gestützt.

Mit dem angefochtenen Beschluss habe die Beklagte den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV), das Sekundärrecht der EU und die Grundsätze des EU-Rechts verletzt. Daher beantragt der Kläger die Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses aus den folgenden drei Gründen:

#### 1. Wesentliche Verfahrensfehler:

- Die Beklagte habe Verfahrensschritte nicht befolgt, die sie vor dem Erlass des angefochtenen Beschlusses hätte vornehmen müssen. Sie habe wichtige Verfahrensvorschriften in Art. 6 Abs. 7 Buchst. a und b der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 <sup>(3)</sup> der Kommission verletzt, die, wären sie befolgt worden, zu einem anderen Ergebnis hätten führen können.

## 2. Offensichtliche Ermessensfehler:

- Die Beklagte habe einen offensichtlichen Ermessensfehler begangen, indem sie bei der Beurteilung von PHMB unmaßgebliche Faktoren berücksichtigt und die für das PHMB des Klägers spezifischen und maßgeblichen Faktoren nicht hinreichend und angemessen gewichtet habe.

## 3. Verletzung von Grundsätzen des EU-Rechts und der Verteidigungsrechte:

- Die Beklagte habe nicht gewährleistet, dass der Kläger im Verfahren umfassend, angemessen und wirksam habe Stellung nehmen können.

- 
- <sup>(1)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2018/619 der Kommission vom 20. April 2018 zur Nichtgenehmigung von PHMB (1415; 4.7) als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 1, 5 und 6 (ABl. 2018, L 102, S. 21).
- <sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. 2012, L 167, S. 1).
- <sup>(3)</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2014, L 294, S. 1).

---

### **Klage, eingereicht am 1. Juni 2018 — Laboratoire Pareva und Biotech3D/Kommission**

**(Rechtssache T-347/18)**

(2018/C 285/53)

*Verfahrenssprache: Englisch*

#### **Parteien**

*Kläger:* Laboratoire Pareva (Saint Martin de Crau, Frankreich) und Biotech3D Ltd & Co. KG (Gampern, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Van Maldegem und S. Englebort)

*Beklagte:* Europäische Kommission

#### **Anträge**

Die Kläger beantragen,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären,
- die Durchführungsverordnung (EU) 2018/613 <sup>(1)</sup> der Kommission vom 20. April 2018 über die Genehmigung von PHMB (1415; 4.7) als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 2 und 4 nach der Verordnung Nr. 528/2012 <sup>(2)</sup> („angefochtene Verordnung“) für nichtig zu erklären, und
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf drei Klagegründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-337/18, *Laboratoire Pareva/Kommission*, geltend gemachten identisch sind oder ihnen ähneln.

- 
- <sup>(1)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/613 der Kommission vom 20. April 2018 über die Genehmigung von PHMB (1415; 4.7) als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 2 und 4 (ABl. 2018, L 102, S. 1).
- <sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. 2012, L 167, S. 1).
-

**Klage, eingereicht am 8. Juni 2018 — Spanien/Kommission****(Rechtssache T-355/18)**

(2018/C 285/54)

*Verfahrenssprache: Spanisch***Parteien***Kläger:* Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: M. García-Valdecasas Dorrego)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Bekanntmachung für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die vorliegende Klage richtet sich gegen die Bekanntmachung allgemeiner Auswahlverfahren für die Besetzung von Stellen für Beamte der Funktionsgruppe Administration (AD 6) im Bereich Öffentliche Gesundheit: EPSO/AD/340/18 und EPSO/AD/341/18.

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen Art. 1 und 2 der Verordnung 1/58, Art. 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Art. 1d des Beamtenstatuts durch die Beschränkung der Kommunikationsregelung zwischen EPSO und den Bewerbern einschließlich des Bewerbungsformulars auf nur die englische, französische und deutsche Sprache.
2. Verstoß gegen Art. 1 und 6 der Verordnung Nr. 1/58, Art. 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Art. 1d Abs. 1 und 6, Art. 27 und Art. 28 Buchst. f des Beamtenstatuts, da die Auswahl der zweiten Sprache zu Unrecht auf nur vier Sprachen, nämlich Englisch, Französisch, Deutsch und Italienisch, unter Ausschluss der übrigen Amtssprachen der Europäischen Union beschränkt sei.
3. Die Wahl der englischen, französischen, deutschen und italienischen Sprache stelle eine willkürliche Selektion dar, die eine nach Art. 1 der Verordnung 1/58, Art. 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Art. 1d Abs. 1 und 6, Art. 27 und Art. 28 Buchst. f des Beamtenstatuts verbotene Diskriminierung aufgrund der Sprache begründe.
4. In der angefochtenen Bekanntmachung sei nicht ausdrücklich angeführt, dass die Sprache 1 jene Sprache sein müsse, in der die Bewerber mindestens das Niveau C 1 (gründliche Kenntnisse) aufwiesen, woraus unter Verstoß gegen Art. 1 der Verordnung 1/58, Art. 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Art. 1d Abs. 1 und 6, Art. 27 und Art. 28 Buchst. f des Beamtenstatuts eine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit sowie eine Diskriminierung aufgrund der „gesprochenen“ Sprache folgten.

---

**Klage, eingereicht am 19. Juni 2018 — Labiri/EWSA****(Rechtssache T-374/18)**

(2018/C 285/55)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Klägerin:* Vassiliki Labiri (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-N. Louis)*Beklagter:* Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beklagten im Rahmen prozessleitender Maßnahmen aufzufordern, die Entscheidung des Generalsekretärs des EWSA vom 30. März 2016, keinen Vorwurf gegen den Referatsleiter der Klägerin aufrechtzuerhalten, vorzulegen;
- festzustellen und zu entscheiden,
  - dass die Entscheidung des Generalsekretärs des EWSA vom 30. März 2016, keinen Vorwurf gegen den Referatsleiter der Klägerin aufrechtzuerhalten und ihr Beistandsersuchen/ihre Beschwerde vom 14. Dezember 2007 als erledigt zu behandeln, aufgehoben wird;
  - dass der EWSA zur Zahlung der Kosten verurteilt wird.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Verletzung der Begründungspflicht nach Art. 25 Abs. 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut) sowie Verstoß gegen die Grundsätze der Zusammenarbeit aufgrund der Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) und dem Ausschuss der Regionen vom 17. Dezember 2007.
2. Verstoß gegen Art. 24 Abs. 1 des Statuts und Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der jeder Person das Recht auf eine gute Verwaltung verleihe. Insbesondere sei die angefochtene Entscheidung unter Verstoß gegen den Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör und auf Achtung ihrer Verteidigungsrechte getroffen worden.
3. Offensichtlicher Beurteilungsfehler des EWSA durch Erlass einer Einstellungsverfügung, in der zu Unrecht auf einen Vergleich in einer Rechtssache vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst sowie auf Schlussfolgerungen der Verwaltungsuntersuchung Bezug genommen worden sei, in der zu keinem Zeitpunkt geprüft worden sei, ob der der Beschwerde der Klägerin zugrunde liegende Sachverhalt objektiv Mobbing habe darstellen können.

---

**Klage, eingereicht am 25. Juni 2018 — Aldi/EUIPO — Crone (CRONE)**

**(Rechtssache T-385/18)**

(2018/C 285/56)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Aldi GmbH & Co. KG (Mülheim an der Ruhr, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Lützenrath, U. Rademacher, C. Fürsen und M. Minkner)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Christoph Michael Crone (Krefeld, Deutschland)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelder:* Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionsbildmarke CRONE Nr. 14 854 533

*Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren*

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. März 2018 in der Sache R 1100/2017-1

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 25. Juni 2018 — Delta-Sport/EUIPO — Delta Enterprise (DELTA SPORT)**

**(Rechtssache T-387/18)**

(2018/C 285/57)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Delta-Sport Handelskontor GmbH (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Krogmann)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Delta Enterprise Corp. (New York, New York, Vereinigte Staaten von Amerika)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin vor dem Gericht.

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke DELTA SPORT — Anmeldung Nr. 14 327 911.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. April 2018 in der Sache R 1894/2017-5.

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen, einschließlich der Kosten im Zusammenhang mit dem Verfahren vor der Fünften Beschwerdekammer;
- jede andere für angemessen erachtete Maßnahme zu erlassen.

**Angeführter Klagegrund**

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 21. Juni 2018 — Nonnemacher/EUIPO — Ingram (WKU)  
(Rechtssache T-389/18)**

(2018/C 285/58)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Kläger:* Klaus Nonnemacher (Karlsruhe, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Zierhut)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Paul Ingram (Birmingham, Vereinigtes Königreich)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaber der streitigen Marke:* Kläger

*Streitige Marke:* Unionswortmarke WKU — Unionsmarke Nr. 11 482 841

*Verfahren vor dem EUIPO:* Lösungsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. April 2018 in der Sache R 399/2017-1

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 61 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 21. Juni 2018 — Nonnemacher/EUIPO — Ingram (WKU WORLD  
KICKBOXING AND KARATE UNION)**

(Rechtssache T-390/18)

(2018/C 285/59)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Kläger:* Klaus Nonnemacher (Karlsruhe, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Zierhut)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Paul Ingram (Birmingham, Vereinigtes Königreich)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaber der streitigen Marke:* Kläger

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke WKU WORLD KICKBOXING AND KARATE UNION — Unionsmarke Nr. 11 523 958

*Verfahren vor dem EUIPO:* Lösungsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. April 2018 in der Sache R 409/2017-1

### **Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

### **Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 61 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 28. Juni 2018 — Innocenti/EUIPO — Gemelli (Innocenti)**

**(Rechtssache T-392/18)**

(2018/C 285/60)

*Sprache der Klageschrift: Italienisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Innocenti SA (Lugano, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Ferretti)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Filippo Gemelli (Turin, Italien)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „Innocenti“ — Anmeldung Nr. 7 502 181

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. April 2018 in der Sache R 2336/2010-5

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer in der Sache R 2336/2010-5 aufzuheben und den von Herrn Filippo Gemelli eingelegten Widerspruch gegen die Markenmeldung 007502181 zurückzuweisen.

**Angeführte Klagegründe**

- Versäumung der Frist zur Einreichung der Belege dafür, dass vor dem Tribunale di Torino (Landgericht Turin, Italien) ein Verfallsverfahren wegen Nichtbenutzung der Marke anhängig gemacht worden sei;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 25. Juni 2018 — Pielczyk/EUIPO — Thalgo TCH (DERMAEPIL SUGAR EPIL SYSTEM)**

**(Rechtssache T-398/18)**

(2018/C 285/61)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Kläger:* Radoslaw Pielczyk (Klijndijk, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Kielar)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Thalgo TCH (Roquebrune-sur-Argens, Frankreich)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaber der streitigen Marke:* Kläger vor dem Gericht

*Streitige Marke:* Unionsmarke Nr. 11 649 324

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. April 2018 in den verbundenen Sachen R 979/2017-4 und R 1070/2017-4

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung teilweise aufzuheben, und zwar, soweit die Beschwerdekammer
  - a) seine Beschwerde R 979/2017-4 zurückgewiesen hat;
  - b) der Beschwerde R 1070/2017-4 von Thalgo TCH für die Waren in Klasse 3 des Abkommens von Nizza teilweise stattgegeben hat;
  - c) die Unionsmarke Nr. 11 649 324 auch für die angegebenen Waren in Klasse 3 für nichtig erklärt hat;
  - d) die Entscheidung des EUIPO vom 21.3.2017 (Nichtigkeitsverfahren Nr. 11 974 C) bestätigt hat, soweit seine Marke mit ihr für Waren in Klasse 3 für nichtig erklärt wurde;

- Thalgo TCH die Kosten aufzuerlegen, die in den Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung des EUIPO und der Beschwerdekammer entstanden sind;
- dem EUIPO die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

### **Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 60 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Regel 22 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit Regel 40 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission;
- Verstoß gegen Art. 64 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

## **Klage, eingereicht am 4. Juli 2018 — Silgan Closures und Silgan Holdings/Kommission**

**(Rechtssache T-410/18)**

(2018/C 285/62)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

### **Parteien**

*Klägerinnen:* Silgan Closures GmbH (München, Deutschland), Silgan Holdings Inc. (Stamford, Connecticut, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Wollmann, D. Seeliger, R. Grafunder und V. Weiss)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- den angefochtenen Beschluss gemäß Art. 264 AEUV für nichtig zu erklären, soweit er die Klägerinnen betrifft;
- die Kommission zu verurteilen, die Kosten der Klägerinnen zu tragen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Mit der vorliegenden Klage begehren die Klägerinnen die teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses C(2018) 2466 final der Kommission vom 19. April 2018 zur Einleitung eines Verfahrens nach Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission <sup>(1)</sup> in der Sache AT.40522 — Pandora.

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

#### **1. Verstoß gegen das Prinzip der Subsidiarität**

Im Rahmen des ersten Klagegrundes rügen die Klägerinnen, dass die Kommission mit dem angefochtenen Beschluss einem Verfahren vor dem deutschen Bundeskartellamt in der gleichen Sache die Rechtsgrundlage entzöge, das zu diesem Zeitpunkt bereits mehr als drei Jahre anhängig und bis zur Entscheidungsreife gediehen wäre.

#### **2. Verstoß gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit**

Im Rahmen des zweiten Klagegrundes bringen die Klägerinnen vor, dass der angefochtene Beschluss weder notwendig gewesen sei, damit die Kommission die von ihr gewünschten Prüfungshandlungen vornehmen durfte, noch sei er im Hinblick auf seine Nachteile für die Klägerinnen bei einer Abwägung der beiderseitigen Interessen angemessen gewesen.

### 3. Unzureichende Begründung

Im Rahmen des dritten Klagegrundes beanstanden die Klägerinnen, dass die Kommission entgegen Art. 296 AEUV im angefochtenen Beschluss keinerlei Grund angeführt habe, warum sie die Verfahrenseinleitung im Lichte der Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit als notwendig und gerechtfertigt erachte.

### 4. Ermessensmissbrauch

Im Rahmen des vierten Klagegrundes tragen die Klägerinnen vor, dass die Einleitung eines Verfahrens durch die Kommission mit dem Zweck angeordnet worden sei, eine Sanktionierung der Klägerinnen nach dem Sanktionensystem der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates <sup>(2)</sup> zu ermöglichen.

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (ABl. 2004, L 123, S. 18).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

---









ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**